



# Satzungs- und Versicherungsbedingungen

BABCOCK PENSIONSASSE VVAG

OBERHAUSEN

Letzte Änderung beschlossen durch die Vertreterversammlung am 08.12.2021  
und genehmigt durch Verfügung der BaFin vom 16.12.2021 GZ: VA 12-I 5002-2186-  
2021/4865487

## Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines.....	4
§1 Name, Sitz, Rechtsform und Zweck.....	4
§2 Begriffsdefinition.....	4
II. Mitgliedschaft.....	4
§3 Mitgliedschaft.....	4
§4 Erlöschen der Mitgliedschaft.....	5
III. Organe.....	5
§5 Kassenorgane und Kassenämter.....	5
§6 Vertreterversammlung.....	5
§6a Virtuelle Vertreterversammlung.....	8
§7 Aufsichtsrat.....	8
§8 Vorstand.....	9
§9 Treuhänder und Verantwortlicher Aktuar.....	11
IV. Finanzierung.....	11
§10 Finanzierung der Kassenleistung.....	11
V. Verwaltung.....	11
§11 Geschäftsjahr, Jahresabschluss, Vermögenslage.....	11
§12 Versicherungsmathematische Prüfung.....	11
§13 Verlustrücklage, Überschüsse, Fehlbeträge.....	12
§13a Sonderbestimmungen.....	13
VI. Änderung der Satzung, der AVB der TV sowie Auflösung der Pensionskasse.....	13
§14 Änderung der Satzung, der AVB und der TB.....	13
§15 Auflösung der Pensionskasse Übertragung des Versicherungsbestandes.....	13
VII. Schlussbestimmungen.....	14
§16 Inkrafttreten der Satzung.....	14
Wahlordnung für die Vertreterversammlung.....	14
Allgemeine Versicherungsbedingungen.....	16
I Versicherung der Mitglieder.....	16
§1 Art und Umfang der Versicherung.....	16
§2 Begründung eines Versicherungsverhältnisses.....	16
§3 Unverfallbarkeit.....	17
§4 Änderung des Versicherungsverhältnisses, Mehrfachversicherung.....	18
II Beitragszahlungen.....	18
§5 Beitragszahlungen.....	18
§6 Ruhen der Beitragszahlungen.....	18
III Kassenleistungen.....	19

§7 Umfang der Kassenleistungen .....	19
§8 Anspruch auf Alters- und vorzeitige Altersrente für Mitglieder, sofern sie nicht Anspruchsberechtigte aus einem Versorgungsausgleich sind.....	19
§9 Anspruch auf Invalidenrente.....	19
§10 Anspruch auf Hinterbliebenenleistungen und sonstige Leistungen im Todesfall .....	20
§10a Anspruch auf Alters- und vorzeitige Altersrente für Ausgleichsberechtigte.....	21
IV. Allgemeine Bestimmungen .....	21
§11 Anspruchsvoraussetzungen.....	21
§12 Beginn und Ende der Kassenleistungen.....	22
§13 Abfindung.....	22
§14 Verfügungsverbot und Pfändungen .....	22
§15 Verjährung.....	22
§16 Änderung der Versicherungsbedingungen .....	22
V. Versorgungsausgleich.....	23
§17 Versicherung von Ausgleichsberechtigten bei interner Teilung.....	23
§18 Externe Teilung .....	23
§19 Kostentragung .....	23
§20 Kürzung der Versorgungsansprüche des Ausgleichspflichtigen .....	23
§21 Ausschluss der Übernahme von Anrechten, die bei anderen Versorgungsträgern erworben wurden .....	23
Tarifbedingungen (TB).....	24
Tarif RW .....	24
1. Beitragszahlungen .....	24
2. Altersrente .....	24
3. Vorzeitige Altersrente und Invalidenrente .....	24
4. Hinterbliebenenrente .....	24
5. Voraussetzungen für den Versicherungsabschluss.....	24
Tarif RG.....	26
1. Beitragszahlungen .....	26
2. Altersrente .....	26
3. Vorzeitige Altersrente und Invalidenrente .....	26
4. Wartezeit.....	26
5. Beitragsrückgewähr .....	27
6. Mindestlaufzeit der Renten .....	27
7. Partner-Rente .....	27
Tarif SRW .....	31
1. Beitragszahlungen .....	31

2. Altersrente .....	31
3. Hinterbliebenenrente .....	31
4. Voraussetzungen für den Versicherungsabschluss.....	31
Tarif SRG .....	33
1. Beitragszahlungen .....	33
2. Alters- bzw. Invalidenrente .....	33
3. Mindestlaufzeit der Renten .....	33
4. Voraussetzungen für den Versicherungsabschluss.....	33
Tarif VA .....	35
1. Beitragszahlung.....	35
2. Altersrente .....	35
3. Vorzeitige und aufgeschobene Altersrente .....	35
Anhang .....	36
Präambel.....	36
§1 Beiträge .....	36
§2 Beitragserstattungen.....	37
§3 Rentenleistungen .....	38
§4 Altersrente .....	40
§5 Erwerbsminderungsrente.....	41
§6 Witwen- und Witwerrente.....	42
§7 Waisenrente .....	42
§8 Unverschuldetes Ausscheiden.....	43
§9 Lebenspartnerschaften nach LPartG .....	43
§10 Versorgungsausgleich.....	43
Anlagen zum Anhang.....	44

# I. Allgemeines

## §1 Name, Sitz, Rechtsform und Zweck

- (1) Die Pensionskasse führt den Namen „Babcock Pensionskasse VVaG“ (kurz: Pensionskasse). Sitz der Kasse ist Oberhausen/Rhld.
- (2) Die Pensionskasse ist ein kleinerer Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit (VVaG) im Sinne des § 210 Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG).  
  
Gegenstand des Unternehmens ist der unmittelbare Betrieb einer überbetrieblichen Pensionskasse. Die Pensionskasse erbringt Renten- oder Kapitalleistungen an ihre Mitglieder und deren Hinterbliebene nach Maßgabe dieser Satzung, der Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) und der Tarifbedingungen (TB).  
Ferner werden Versorgungsleistungen an Personen, für die im Rahmen des Versorgungsausgleichs (interne Teilung i. S. von § 10 VersAusglG) vom Familiengericht ein eigener Rechtsanspruch (Ausgleichsberechtigte) begründet wurde, erbracht.
- (3) Für Mitglieder, die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung bei der Pensionskasse versichert wurden, gilt statt der AVB und der TB der Anhang zur Satzung.

## §2 Begriffsdefinition

- (1) Firma/Firmen  
Der Begriff „Firma/Firmen“ wird verwendet für Arbeitgeber, deren Mitarbeiter Mitglieder der Pensionskasse sind oder werden.
- (2) Mitarbeiter  
Der Begriff „Mitarbeiter“ bezeichnet die weiblichen und männlichen Arbeitnehmer der Firmen sowie Mitglieder von Firmenorganen, wenn sie unter die Definition des § 17 BetrAVG fallen.
- (3) Rentenbezieher  
Der Begriff „Rentenbezieher“ bezeichnet die Bezieher von Pensionskassenleistungen.

# II. Mitgliedschaft

## §3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied der Pensionskasse wird jeder Mitarbeiter, der ein Versicherungsverhältnis mit der Pensionskasse begründet. Mitglieder werden ferner Personen, die im Wege der internen Teilung ein Anrecht aus einem Versorgungsausgleich erworben haben. Bezieher von Hinterbliebenenrenten sind nicht Mitglieder der Pensionskasse.
- (2) Personen, die für eine Firma tätig sind, ohne selbst Arbeitnehmer zu sein, können Mitglied der Pensionskasse werden, wenn sie unter die Definition des § 17 BetrAVG fallen, von der Firma zur Versicherung bei der Pensionskasse angemeldet werden und der Vorstand der Pensionskasse deren Mitgliedschaft durch Beschluss zulässt.
- (3) Jedem Mitglied wird die Aufnahme und der Beginn der Mitgliedschaft in Textform bestätigt sowie die Satzung, die Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB), die Tarifbedingungen (TB) und die Beschreibung des der Anmeldung zugrunde gelegten Tarifes ausgehändigt.

## §4 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt:
  - (a) mit Beendigung des Versicherungsverhältnisses;
  - (b) mit dem Tode des Mitglieds;
  - (c) mit dem Ausschluss des Mitgliedes aus der Pensionskasse nach Maßgabe des Absatzes 2.
- (2) Auf Beschluss des Vorstandes der Pensionskasse kann ein Mitglied, das während des Arbeitsverhältnisses die Kasse vorsätzlich geschädigt hat, ausgeschlossen werden.
- (3) Über den Ausschluss sind die Mitglieder und die zuständige Firma schriftlich zu benachrichtigen. Gegen den Ausschluss steht den Mitgliedern innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Mitteilung ein Einspruch bei der Vertreterversammlung zu, der schriftlich erfolgen muss. Gegen die Entscheidung der Vertreterversammlung ist der ordentliche Rechtsweg gegeben.

## III. Organe

### §5 Kassenorgane und Kassenämter

- 1 Organe der Pensionskasse sind:
  - (a) die Vertreterversammlung;
  - (b) der Aufsichtsrat;
  - (c) der Vorstand.
- 2 Kassenämter haben inne:
  - (a) der Verantwortliche Aktuar;
  - (b) der Treuhänder.
- 3 Die Mitglieder der Vertreterversammlung müssen in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis zu einer Firma stehen. Die Vertreter der Arbeitnehmerseite müssen zudem Mitglieder der Pensionskasse sein.
- 4 Die Mitglieder des Aufsichtsrates müssen von der Arbeitgeber- oder Arbeitnehmerseite einer Firma vorgeschlagen werden.
- 5 Mitglieder eines Organes können nicht zugleich Mitglied eines anderen Organes sein. Dies gilt entsprechend für die Inhaber eines Kassenamtes.

### §6 Vertreterversammlung

- (1) Die Vertreterversammlung besteht aus 9 Vertretern der Arbeitgeberseite und 11 Vertretern der Arbeitnehmerseite. Die Vertreterversammlung ist berechtigt, durch Beschluss die Anzahl der benannten Vertreter auf maximal 30 Personen aufzustocken, wobei die Arbeitnehmerseite mindestens 2 Sitze Mehrheit im Verhältnis zur Arbeitgeberseite innehaben muss. Eine Aufstockung der Vertreterversammlung ist immer dann zulässig, wenn im Rahmen der überbetrieblichen Pensionskasse

Firmen mit besonderer Bedeutung nicht hinreichend repräsentiert werden. Das Amt des Vertreters ist ein Ehrenamt, Auslagen werden erstattet.

- (2) Die Zusammensetzung der Vertreterversammlung soll die Zusammensetzung der Mitglieder der Pensionskasse widerspiegeln. Die Wahl der Vertreter erfolgt nach einer Wahlordnung, die Teil der Satzung ist, getrennt nach Vertretern der Arbeitnehmer- und Arbeitgeberseite.
- (3) Für jeden Vertreter ist zusätzlich ein persönlicher Stellvertreter zu bestellen. Die Bestellung erfolgt gemäß der Wahlordnung. Der Stellvertreter nimmt im Fall der Verhinderung des Vertreters mit Stimmrecht an den Sitzungen der Vertreterversammlung teil. Endet die Mitgliedschaft des Vertreters, rückt an seine Stelle für den Rest der Amtszeit der persönliche Stellvertreter.
- (4) Die Bestellung der Mitglieder der Vertreterversammlung erfolgt für vier Geschäftsjahre. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Die Amtszeit eines Vertreters beginnt mit dem Tag seiner Bestellung und endet mit dem Amtsantritt des nach Amtsablauf neu bestellten Vertreters. Sie endet außerdem durch Rücktritt des Vertreters oder durch Beendigung des Arbeits- oder Dienstverhältnisses zu einer Firma. Bei Vertretern der Arbeitnehmerseite endet die Amtszeit darüber hinaus auch bei Erlöschen der Mitgliedschaft oder Eintritt des Versicherungsfalles. Die Wiederwahl eines Vertreters ist zulässig.
- (5) Die Vertreterversammlung wählt den Vorsitzenden aus dem Kreis der Arbeitnehmervorteiler und den stellvertretenden Vorsitzenden aus dem Kreis der Arbeitgebervertreter.
- (6) Mit beratender Stimme gehören der Vertreterversammlung 2 Rentenbezieher an, die auf Vorschlag des Wahlausschusses mit einfacher Mehrheit von der Vertreterversammlung gewählt werden.
- (7) Der Vertreterversammlung obliegt:
  - (a) die Entgegennahme des Lageberichts und die Feststellung des Jahresabschlusses;
  - (b) die Beschlussfassung für die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates;
  - (c) die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, der Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) oder der Tarifbedingungen (TB);
  - (d) die Beschlussfassung über die Verwendung von Überschüssen sowie die die Deckung von Fehlbeträgen;
  - (e) die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder, ggf. die Festsetzung der Vergütung sowie deren Abberufung;
  - (f) die Wahl der Mitglieder der Vertreterversammlung;
  - (g) die Abberufung der Vorstandsmitglieder;
  - (h) die Beschlussfassung über sonstige der Vertreterversammlung durch Gesetz, Satzung oder Allgemeine Versicherungsbedingungen vorbehaltene oder ihr vom Aufsichtsrat oder Vorstand zur Entscheidung vorgelegte Gegenstände;
  - (i) die Beschlussfassung über die Auflösung der Kasse oder die Vereinigung mit anderen Versicherungsunternehmen,
  - (j) die Bestellung des Abschlussprüfers.
- (8) Die Vertreterversammlung wird vom Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen einberufen. Die ordentliche Vertreterversammlung ist alljährlich innerhalb der ersten 6 Monate des Geschäftsjahres einzuberufen. Eine außerordentliche Vertreterversammlung

ist dann einzuberufen, wenn die Aufsichtsbehörde, der Aufsichtsrat oder der Vorstand dies verlangt oder wenn mindestens ein Drittel der Vertreter in Textform unter Angabe der Gründe beim Vorsitzenden der Vertreterversammlung dies beantragt.

- (8a) Die Vertreterversammlung wird von ihrem Vorsitzenden geleitet. Ist der Vorsitzende verhindert, leitet der stellvertretende Vorsitzende die Vertreterversammlung. Ist auch der stellvertretende Vorsitzende verhindert, wählen die anwesenden Vertreter aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter.

- (9) Die Vertreterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens jeweils die Hälfte der Arbeitgeber- bzw. Arbeitnehmervertreter teilnehmen.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Mitwirkung von je 8 der Arbeitnehmer- bzw. Arbeitgebervertreter und einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen.

Der Beschluss über die Auflösung der Kasse bedarf der Mitwirkung sämtlicher Vertreter und der Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen.

Die nach einer beschlussunfähigen Vertreterversammlung erneut einberufene Vertreterversammlung ist – unabhängig von der Zahl der anwesenden Arbeitgeber- bzw. Arbeitnehmervertreter – zu den gleichen Tagesordnungspunkten der vorangegangenen beschlussunfähigen Vertreterversammlung beschlussfähig, wenn die Ladungsfrist von 14 Tagen eingehalten ist und die neue Einberufung unter Hinweis auf die Beschlussfähigkeit unabhängig von der Zahl der anwesenden Vertreter erfolgt.

- (10) Die Stimmabgabe erfolgt durch Zustimmung, Ablehnung oder Enthaltung. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Wenn mindestens ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder es verlangen, ist die Stimmabgabe schriftlich und geheim mittels Stimmzettel durchzuführen.

- (11) Über die Sitzung wird ein Protokoll angefertigt, das vom Versammlungsleiter und einem Schriftführer zu unterschreiben ist.

- (12) Bei Bedarf ist die Beschlussfassung auch ohne Versammlung im Umlaufverfahren möglich, wenn kein Mitglied der Vertreterversammlung dieser Art der Beschlussfassung widerspricht. Über das Ergebnis der Beschlussfassung ist ein Protokoll anzufertigen und vom Vorsitzenden der Vertreterversammlung zu unterzeichnen.

- (13) Beschlüsse treten – soweit sie nicht einen anderen Tag des Inkrafttretens bestimmen – mit dem Tag der Beschlussfassung in Kraft. Beschlüsse, die der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedürfen, treten mit dem Tag der Genehmigung in Kraft. Die Vertreterversammlung kann im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde einen anderen Tag des Inkrafttretens bestimmen.



## §6a Virtuelle Vertreterversammlung

- (1) Anstelle einer Vertreterversammlung nach § 6 kann der Vorsitzende der Vertreterversammlung mit Zustimmung des Vorstands zu einer virtuellen Vertreterversammlung einladen. Die virtuelle Vertreterversammlung findet in diesem Fall als Webkonferenz statt. Die virtuelle Vertreterversammlung ist der Vertreterversammlung nach § 6 gleichgestellt.
- (2) Für die Durchführung einer virtuellen Vertreterversammlung gelten die Regelungen des § 6 entsprechend, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist. Die Vertreterversammlung gibt sich eine Durchführungsordnung für die virtuelle Vertreterversammlung.
- (3) Ergänzend zu § 6 Abs. 10 erfolgt die Stimmabgabe durch digitale Abstimmung. Das Nähere regelt die Durchführungsverordnung.

## §7 Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat wird von der Vertreterversammlung bestellt und abberufen.  
Er besteht aus 6 Mitgliedern.  
Die Mitglieder des Aufsichtsrates üben ihr Amt unentgeltlich aus; es sei denn, die Vertreterversammlung bewilligt für die Tätigkeit im Aufsichtsrat eine Vergütung. Die ggf. anfallenden Auslagen werden erstattet.
- (2) Die Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder erfolgt längstens bis zur Beendigung der Vertreterversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrates für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn seiner Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Die Wiederbestellung ist zulässig.
- (3) Nach Ablauf des vierten Geschäftsjahres ist auf Initiative des Vorsitzenden der Vertreterversammlung von den Vertretern der Arbeitgeber nach vorheriger Anhörung der Firmen einerseits und von den Vertretern der Arbeitnehmer andererseits der Vertreterversammlung 4 Wochen vor Geschäftsjahresende eine Vorschlagsliste mit jeweils sechs Kandidaten für die Wahl des Aufsichtsrates vorzulegen.  
Jedes von der Arbeitnehmerseite benannte Mitglied der Vertreterversammlung wählt bis zu drei Kandidaten aus der Vorschlagsliste der Arbeitnehmerseite.  
Jedes von der Arbeitgeberseite benannte Mitglied der Vertreterversammlung wählt dementsprechend bis zu drei Kandidaten aus der Vorschlagsliste der Arbeitgeberseite.
- (4) Die drei Kandidaten einer jeden Vorschlagsliste, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigen, sind als ordentliche Aufsichtsratsmitglieder gewählt. Die übrigen Kandidaten einer jeden Vorschlagsliste sind in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmenzahl als persönlicher Stellvertreter der Arbeitnehmer- bzw. Arbeitgeberseite gewählt. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.  
Der Wahlvorgang wird in einem Protokoll festgehalten, das vom Vorsitzenden der Vertreterversammlung und vom Schriftführer unterzeichnet wird.

- (5) Der Aufsichtsrat wählt den Vorsitzenden aus dem Kreis der Arbeitgebervertreter; der stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrates wird vom Aufsichtsrat aus dem Kreis der Arbeitnehmervertreter gewählt.
- (6) Scheidet vor Ablauf des vierten Geschäftsjahres ein Mitglied des Aufsichtsrates aus, so tritt der persönliche Stellvertreter an die Stelle des ausgeschiedenen Mitgliedes. In der nächsten ordentlichen Sitzung der Vertreterversammlung wählt diese auf Vorschlag der Arbeitgeber- bzw. Arbeitnehmerseite (analog Absatz 3) ein neues Mitglied als persönlichen Stellvertreter für den Rest der Amtszeit des Ausgeschiedenen. Ist zugleich auch die Position des persönlichen Stellvertreters vakant, müssen in einer außerordentlichen Vertreterversammlung beide Positionen nach entsprechendem Vorschlagsrecht für den Rest der Amtszeit des Ausgeschiedenen neu gewählt werden.
- (7) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn von jeder Seite (Vertreter der Arbeitnehmer-/ bzw. Arbeitgeberseite) mindestens zwei Vertreter, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind oder per Webkonferenz teilnehmen.
- Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (8) Bei Bedarf können Beschlüsse auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. § 6 Absatz 12 gilt entsprechend.
- (9) Dem Aufsichtsrat obliegen die ihm nach Gesetz und dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben und Befugnisse, insbesondere
- (a) die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes;
  - (b) die Bestellung und Entlassung des Verantwortlichen Aktuars;
  - (c) die Bestellung des Treuhänders zur Überwachung des Sicherungsvermögens sowie seines Stellvertreters;
  - (d) die Bestellung und vorläufige Abberufung der Mitglieder des Vorstandes gemäß § 8 Absatz 2 sowie der besonderen Vertreter gemäß § 8 Absatz 4 und der Abschluss der Anstellungsverträge für Vorstandsmitglieder;
  - (e) die Überwachung des Vorstandes der Pensionskasse.
- (10) Der Aufsichtsrat kann zur Erfüllung seiner gesetzlichen und satzungsgemäßen Pflichten aus seiner Mitte Ausschüsse bilden. Diese Ausschüsse sollen aus mindestens 2 Personen bestehen. Ein Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist oder per Webkonferenz teilnimmt.
- Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (11) Der Vorstand ist mit Zustimmung des Aufsichtsrates nach Maßgabe des § 197 Abs. 2 S. 1 VAG befugt, die AVB zu ändern.

## §8 Vorstand

- (1) Der Vorstand wird vom Aufsichtsrat bestellt. Der Vorstand besteht aus mindestens 2 Mitgliedern.
- Der Aufsichtsrat kann ein Vorstandsmitglied zum Vorsitzenden ernennen.  
Ein Geschäftsverteilungsplan des Vorstandes bedarf der Genehmigung des Aufsichtsrates.

Vorstandsmitglieder sind Angestellte der Pensionskasse und erhalten für ihre Tätigkeit ein Gehalt.

- (2) Die Bestellung eines Vorstandsmitglieds erfolgt auf unbestimmte Zeit, jedoch maximal für fünf Jahre. Wiederbestellung ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, wird unverzüglich eine Neubestellung vorgenommen.

Die Abberufung eines Vorstandsmitgliedes erfolgt durch die Vertreterversammlung. Der Aufsichtsrat ist befugt, Mitglieder des Vorstandes vorläufig – bis zur Entscheidung der unverzüglich einzuberufenden Vertreterversammlung – von ihren Geschäften zu entheben.

- (3) Der Vorstand vertritt die Kasse gerichtlich und außergerichtlich. Schriftliche Erklärungen sind für die Kasse nur verbindlich, wenn sie – vorbehaltlich § 8 Absatz 4 – von 2 Vorstandsmitgliedern unterzeichnet sind.

Der Vorstand kann einem seiner Mitglieder Aufgaben zur selbständigen Erledigung zuweisen und es insoweit bevollmächtigen, den Vorstand nach außen zu vertreten.

- (4) Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung mit Zustimmung des Aufsichtsrates besondere Vertreter (§ 30 BGB) bestellen. Ein besonderer Vertreter kann gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied in den folgenden Geschäftsbereichen die Pensionskasse vertreten und diese verbindlich unterzeichnen:

- (a) Bestandsverwaltung der Kassenmitglieder, Rentenanwartschaftsberechtigten und Rentenbezieher;
- (b) Festsetzung von Renten und Anwartschaften;
- (c) Erfassung und Erstattung von Beiträgen;
- (d) Vermögensanlageverwaltung und –betreuung;
- (e) Verwaltung und Betreuung von Immobilien einschließlich der Miet- und Pachverhältnisse.

- (5) Dem Vorstand obliegen die Verwaltung der Kasse, die Ausführung der Beschlüsse des Aufsichtsrates und der Vertreterversammlung sowie die Anlage des Kassenvermögens.

- (6) Der Vorstand kommt zu regelmäßigen Sitzungen zusammen, deren Beschlussthemen wenigstens 3 Tage vorher allen Vorstandsmitgliedern bekannt zu machen sind. Er ist beschlussfähig, wenn wenigstens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Die Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten.

- (7) Der Vorstand berichtet dem Aufsichtsrat regelmäßig über Zu- und Abgänge der Kapitalanlagen und Vorgänge von besonderer Bedeutung.

Zu folgenden die Anlage des Kassenvermögens betreffenden Maßnahmen ist die Zustimmung des Aufsichtsrates erforderlich:

- (a) Erwerb und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
- (b) Festsetzung des Zinssatzes für Hypotheken.

- (8) Der Vorstand kann mit Zustimmung des Aufsichtsrates der Vertreterversammlung Änderungen der Satzung, der AVB und der TB zur Beschlussfassung vorschlagen.

## §9 Treuhänder und Verantwortlicher Aktuar

- (1) Der Treuhänder, sein Stellvertreter und der verantwortliche Aktuar werden vom Aufsichtsrat der Pensionskasse im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde bestellt.
- (2) Der Treuhänder hat gemäß den Bestimmungen des VAG das Sicherungsvermögen zu überwachen und zu verwahren.
- (3) Die Aufgaben des Verantwortlichen Aktuars ergeben sich aus § 141 VAG.

## IV. Finanzierung

### §10 Finanzierung der Kassenleistung

- (1) Die Finanzierung der Kassenleistungen erfolgt nach den Grundsätzen des Technischen Geschäftsplans aus
  - (a) dem Vermögen der Pensionskasse;
  - (b) den Erträgen des Kassenvermögens;
  - (c) den Beiträgen der Firmen (Firmenbeiträge);
  - (d) den Beiträgen der Mitglieder (Mitgliedsbeiträge)
  - (e) freiwillige Sonderzuwendungen der Firmen.

## V. Verwaltung

### §11 Geschäftsjahr, Jahresabschluss, Vermögenslage

- (1) Das Geschäftsjahr der Pensionskasse erstreckt sich auf die Zeit vom 1. Oktober eines Jahres bis zum 30. September des folgenden Jahres.
- (2) Nach Schluss eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand innerhalb der für Versicherungsunternehmen geltenden Fristen für das vergangene Geschäftsjahr die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung und den Anhang (Jahresabschluss) sowie den Lagebericht nach den gesetzlichen Bestimmungen und den aufsichtsbehördlichen Richtlinien aufzustellen (Geschäftsbericht). Jahresabschluss und Lagebericht sind durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer zu prüfen. Nach Eingang dessen Prüfungsberichts ist dieser zusammen mit dem Jahresabschluss und dem Lagebericht dem Aufsichtsrat vorzulegen. Nach entsprechender Prüfung durch den Aufsichtsrat sind der Jahresabschluss und der Lagebericht der Vertreterversammlung vorzulegen.
- (3) Das Vermögen der Pensionskasse ist, soweit es nicht zur Bestreitung der laufenden Ausgaben dient, nach den gleichen Kriterien wie die Bestände des Sicherungsvermögens gemäß §§ 124, 125 und 215 VAG sowie den hierzu von der Aufsichtsbehörde erlassenen Anlageverordnungen und Richtlinien anzulegen. Die Pensionskasse hat über ihre gesamten Vermögensanlagen in den von der Aufsichtsbehörde festzulegenden Formen und Fristen zu berichten.

### §12 Versicherungsmathematische Prüfung

Der Vorstand hat mindestens zum Abschlussstichtag eines jeden dritten Geschäftsjahres oder auf Verlangen des Aufsichtsrates oder der Aufsichtsbehörde auch zu anderen Zeitpunkten durch einen versicherungsmathematischen Sachverständigen im Rahmen eines der Aufsichtsbehörde einzureichenden Gutachtens eine versicherungstechnische Prüfung der Vermögenslage der Pensionskasse vornehmen zu lassen und in den gemäß § 11 aufzustellenden Jahresabschluss die hierfür ermittelten versicherungstechnischen Werte zu übernehmen. Der versicherungsmathematische

Sachverständige hat seinem Gutachten die von der Aufsichtsbehörde bekannt gegebenen Richtlinien für die Aufstellung versicherungsmathematischer Gutachten bei Pensions- und Sterbekassen zugrunde zu legen.

## §13 Verlustrücklage, Überschüsse, Fehlbeträge

- (1) Zur Deckung von Fehlbeträgen ist eine Verlustrücklage zu bilden. Dieser Rücklage sind jeweils mindestens fünf Prozent des sich nach Aufstellung des versicherungstechnischen Jahresabschlusses gemäß § 12 etwa ergebenden Überschusses zuzuführen, bis sie mindestens zehn Prozent der Deckungsrückstellung erreicht oder nach Inanspruchnahme wieder erreicht hat. Übersteigt die Verlustrücklage den Wert von zehn Prozent der Deckungsrückstellung, so kann ihr mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde der insoweit übersteigende Betrag entnommen werden.
- (2) Ein sich nach Dotierung der Verlustrücklage gemäß Absatz 1 weiterhin ergebender Überschuss ist der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zuzuführen. Diese Rückstellung ist zur Erhöhung oder Erweiterung der Leistungen oder für beide Zwecke zugleich zu verwenden. Die näheren Bestimmungen über die Verwendung der Rückstellung trifft aufgrund von Vorschlägen des Verantwortlichen Aktuars die Vertreterversammlung. Der Beschluss bedarf der Unbedenklichkeitserklärung der Aufsichtsbehörde.
- (3) Ein sich nach Aufstellung des versicherungstechnischen Jahresabschlusses gemäß § 11 ergebender Fehlbetrag ist, soweit er nicht aus der Verlustrücklage gedeckt werden kann, aus der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zu decken und, soweit auch diese nicht ausreicht, durch Herabsetzung der Leistungen oder durch Erhöhung der Beiträge oder durch beide Maßnahmen auszugleichen. Absatz 2 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend. Alle Maßnahmen haben auch Wirkung auf die bestehenden Versicherungsverhältnisse.

Die Erhebung von Nachschüssen ist ausgeschlossen.

Für die Verbindlichkeiten der Pensionskasse haftet ausschließlich deren Vermögen.

- (4)
  1. Die Vertreterversammlung entscheidet jeweils nach Durchführung der versicherungsmathematischen Prüfung im Sinne von § 12 auf Grund der Vorschläge des Verantwortlichen Aktuars und des Vorstandes über eine Beteiligung an den Bewertungsreserven der Kapitalanlagen. Die Beteiligung erfolgt gleichmäßig für alle Versicherten (Anwärter und Rentner). Der Beschluss bedarf der Unbedenklichkeitserklärung der Aufsichtsbehörde.
  2. Eine Beteiligung an den Bewertungsreserven erfolgt in Höhe des geringeren Betrags aus:
    - a. 50% der gesamten Bewertungsreserven und
    - b. 100% der gesamten Bewertungsreserven gemindert um die Beträge, die für eine ausreichende Kapitalausstattung, eine absehbare Verstärkung der Deckungsrückstellung und die Erfüllung der aufsichtsrechtlichen Stresstests einschließlich einer ausreichenden Sicherheitsreserve benötigt werden.
  3. Von dem sich nach Punkt 2. ergebenden Betrag wird der Betrag der Bewertungsreserven festverzinslicher Kapitalanlagen abgezogen. Betragen diese Bewertungsreserven 50% oder mehr der gesamten Bewertungsreserven, so ist für im Bestand verbleibende Versicherungen keine Beteiligung an den Bewertungsreserven vorzunehmen. Unter Zahlung einer Kapitaleistung im Erlebensfall und im Wege der Portabilität aus dem Bestand ausscheidender Versicherten ist die auf Grund der beiden vorausgehenden Sätze nicht vorgenommene Beteiligung an den Bewertungsreserven auszuführen.

## §13a Sonderbestimmungen

- (1) Aufgrund eines sich nach Aufstellung des versicherungstechnischen Jahresabschlusses gemäß § 11 ergebenden Fehlbetrages zum 30.09.2006 hat die Vertreterversammlung mit Zustimmung der BAFin folgende Maßnahmen beschlossen:

Einmalige Kürzung der Rentenansprüche aus Beitragszeiten bis zum 01.10.2007 für die folgenden Anwartschaften:

Alttarif vor 1993

beitragspflichtig 6 %, beitragsfrei 2 %

Alttarif ab 1993

beitragspflichtig 0,5 %, beitragsfrei 0 %

Neutarif RW / RG

beitragspflichtig 0,5 %, beitragsfrei 0 %

- (2) Zur Vermeidung unbilliger Härten werden die Anwartschaften bei Eintritt des Versorgungsfalles in den ersten 2 ½ Jahren (Übergangszeit) ab dem 01.10.2007 bis zum Erreichen der vollen Kürzung folgendermaßen ermittelt:

Alttarif vor 1993 – Beitragspflichtige:

Kürzung um 1 %-Punkt pro angefangenes Halbjahr, bei Eintritt des Versorgungsfalles nach Ablauf des 5. Halbjahres nach dem Sanierungsstichtag wird die volle Kürzung von 6% vorgenommen.

Alttarif ab 1993 sowie Neutarif – Beitragspflichtige:

Kürzung um 0,1 %-Punkt pro angefangenes Halbjahr, bei Eintritt des Versorgungsfalles nach Ablauf des 4. Halbjahres nach dem Sanierungsstichtag wird die volle Kürzung von 0,5% vorgenommen.

Alttarif vor 1993 – Beitragsfreie:

Kürzung um 0,4 %-Punkt pro angefangenes Halbjahr, bei Eintritt des Versorgungsfalles nach Ablauf des 4. Halbjahres nach dem Sanierungsstichtag wird die volle Kürzung von 2,0% vorgenommen.

## VI. Änderung der Satzung, der AVB der TV sowie Auflösung der Pensionskasse

### §14 Änderung der Satzung, der AVB und der TB

§ 10 dieser Satzung, die Bestimmungen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) über die Beiträge (§§ 5,6), die Kassenleistungen (§§ 7-10a), die allgemeinen Bestimmungen (§§ 11-15) und die Regelungen zum Versorgungsausgleich (§§ 17-21), die Tarifbedingungen (TB) sowie die Bestimmungen des Anhangs zur Satzung können gemäß § 197 Absatz 3 Satz 2 VAG nach einem Beschluss durch die Vertreterversammlung und – soweit nach den Bestimmungen des VAG erforderlich – nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde auch für bestehende Versicherungsverhältnisse geändert werden.

### §15 Auflösung der Pensionskasse Übertragung des Versicherungsbestandes

- (1) Die Pensionskasse kann durch Beschluss der Vertreterversammlung (§ 6 Absatz 9) und Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde aufgelöst werden.

- (2) Die Vertreterversammlung kann im Falle der Auflösung der Pensionskasse mit einfacher Stimmenmehrheit die Übertragung des gesamten Versicherungsbestandes mit den gesamten Aktiva und Passiva nach Maßgabe eines Übertragungsvertrages auf ein anderes Versicherungsunternehmen beschließen. Die Genehmigung des Übertragungsvertrages durch die Vertreterversammlung kann mit dem Beschluss über die Bestandsübertragung verbunden werden.
- (3) Wird ein Übertragungsvertrag nicht geschlossen, so ist das Vermögen der Kasse nach einem von der Vertreterversammlung zu beschließenden und von der Aufsichtsbehörde zu genehmigenden Plan zunächst auf die Rentenbezieher und danach auf die Mitglieder der Kasse zu verteilen.
- Die Mitglieds- und Versicherungsverhältnisse erlöschen mit dem im Auflösungsbeschluss bestimmten Zeitpunkt, frühestens jedoch vier Wochen nach Genehmigung des Auflösungsbeschlusses durch die Aufsichtsbehörde.
- Der Beschluss über den Verteilungsplan kann von der Vertreterversammlung mit dem Beschluss über die Auflösung der Kasse verbunden werden.
- (4) Die Durchführung der Auflösung erfolgt durch den Vorstand, soweit die Vertreterversammlung keine anderen Personen bestimmt hat.

## VII. Schlussbestimmungen

### §16 Inkrafttreten der Satzung

- (1) Diese Satzung tritt am 08.12.2021 in Kraft.

Sie ersetzt die bisherige Satzung (letzte Änderung genehmigt durch Verfügung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vom 07.05.2020, Geschäftszeichen: VA 12-I 5002-2186-2019/0001).

Letzte Änderung genehmigt durch Verfügung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vom 16.12.2021, Geschäftszeichen: VA-12-I 5002-2186-2021/0001.

- (2) Für Mitglieder, die **vor** dem 01.10.2000 bei der Pensionskasse versichert wurden, gilt statt der Allgemeinen Versicherungsbedingungen und der Tarifbedingungen der Anhang zur Satzung.

### Wahlordnung für die Vertreterversammlung

- §1 Für die Behebung von Vakanzen und Neuwahlen im Rahmen der Erhöhung der Mitglieder in der Vertreterversammlung im Sinne von § 6 Absätze 2 und 3 der Satzung wird ein Wahlausschuss gebildet. Dieser besteht aus je zwei Mitgliedern des Vorstandes, der Vertreterversammlung und des Aufsichtsrates, wobei die Vertreterversammlung und der Aufsichtsrat jeweils einen Vertreter der Arbeitgeber- und einen Vertreter der Arbeitnehmerseite in den Wahlausschuss entsenden müssen.

Dem Wahlausschuss obliegt ausschließlich das Vorschlagsrecht für die Berufung neuer Mitglieder sowie der beiden Rentenbezieher im Sinne von § 6 Absatz 6 der Satzung. Dabei sind Vorschläge seitens der Firmen sowie der Mitglieder zu berücksichtigen. Im Rahmen des Vorschlagsrechtes hat der Wahlausschuss die Bedeutung und die bisherige Repräsentanz einer Firma angemessen zu berücksichtigen.

Der Wahlausschuss wird vom Vorstand einberufen.

- §2 Scheidet ein Mitglied aus der Vertreterversammlung aus, so tritt der persönliche Stellvertreter an die Stelle des ausgeschiedenen Mitgliedes. Auf Vorschlag des Wahlausschusses wird in der nächsten Sitzung der Vertreterversammlung ein neues Mitglied als persönlicher Stellvertreter bzw. bei Ausscheiden des Vertreters und des persönlichen Stellvertreters werden beide Positionen mit einfacher Stimmenmehrheit neu gewählt.

- §3     Scheidet ein Mitglied des Wahlausschusses vorzeitig aus, so beruft der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Vertreterversammlung ein neues Mitglied.
- §4     Der ordnungsgemäß gewählte neue Vertreter wird vom Vorstand bestellt, sofern er die Wahl annimmt.



# Allgemeine Versicherungsbedingungen

Die Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) und die Tarifbedingungen (TB) regeln in Ergänzung der Satzung die sich aus der Begründung von Versicherungsverhältnissen ergebenden Rechte und Pflichten der Mitglieder und deren hinterbliebene Leistungsempfänger, soweit keine speziellere Regelung im Anhang zur Satzung für Mitglieder, die vor dem 01.10.2000 ein Versicherungsverhältnis zur Pensionskasse begründet haben, existiert.

## I Versicherung der Mitglieder

### §1 Art und Umfang der Versicherung

- (1) Für eine Versicherung in der Pensionskasse stehen unterschiedliche Tarife zur Auswahl. Art und Umfang der Versicherung ergeben sich aus dem Versicherungsvertrag in Verbindung mit den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) und den jeweiligen Tarifbedingungen (TB).

### §2 Begründung eines Versicherungsverhältnisses

- (1) Das Versicherungsverhältnis zwischen der Pensionskasse und dem Mitarbeiter der Firma wird begründet durch die Annahme eines schriftlichen Antrags des Mitarbeiters seitens der Pensionskasse. Die Versicherung beginnt mit dem in der Annahmeerklärung genannten Zeitpunkt, ansonsten mit dem auf die Annahme folgenden Monatsersten.
- (2) Die Pensionskasse kann in begründeten Ausnahmefällen unter Risiko- und Kostengesichtspunkten den Versicherungsantrag des Mitarbeiters ablehnen oder von besonderen Bedingungen (z. B. Gesundheitsprüfung, höhere Beiträge bzw. Leistungsbeschränkungen) abhängig machen.
- (3) Der Pensionskasse sind auf deren Verlangen alle für die Versicherung notwendigen Auskünfte, insbesondere alle Gefahrenumstände, die für die Übernahme des Versicherungsrisikos erheblich und bei der Anmeldung bekannt sind oder bis zum Beginn des Versicherungsverhältnisses bekannt werden, zu erteilen und zu belegen.
- (4) Alle Änderungen, die das Versicherungsverhältnis betreffen, sind schriftlich vom Mitglied anzuzeigen, insbesondere jede Personenstandsänderung und Namensänderung (z. B. bei Eheschließung).

Durch nicht oder verspätet gegebene Auskünfte bzw. durch unterlassene oder verspätete Mitteilungen entstandene Nachteile hat der Leistungsberechtigte (Mitglied, Versorgungsempfänger) zu tragen.

### §3 Unverfallbarkeit

- (1) Zahlt auch der Arbeitgeber einen Teil der Beiträge, so gilt folgendes:
- (a) Endet das Arbeitsverhältnis eines Mitglieds mit der Firma vor Eintritt des Versorgungsfalles und sind zum Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses die Unverfallbarkeitsvoraussetzungen nach dem Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG) erfüllt, wird das Versicherungsverhältnis beitragsfrei gestellt und die zum Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses erworbene Anwartschaft auf Kassenleistungen beitragsfrei fortgeführt.

Daneben hat das Mitglied die Möglichkeit, die Mitgliedschaft mit eigenen Beiträgen (= freiwillige Beitragszahlung) fortzusetzen (§ 5 Abs. 2).

Im Falle der freiwilligen Beitragszahlung muss das Mitglied einen entsprechenden schriftlichen Antrag an die Pensionskasse richten. Dieser Antrag kann längstens bis 6 Wochen nach einer Mitteilung der Pensionskasse an das Mitglied über die Möglichkeit der freiwilligen Beitragszahlung an die Pensionskasse gestellt werden.

Wird ein solcher Antrag nicht oder nicht rechtzeitig gestellt, gilt das Versicherungsverhältnis als beitragsfrei gestellt.

- (b) Endet das Arbeitsverhältnis eines Mitgliedes mit der Firma vor Eintritt des Versorgungsfalles und sind zum Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses die Unverfallbarkeitsvoraussetzungen nach dem Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung nicht erfüllt, hat das Mitglied die nachfolgende Wahl:
- (ba) Es erhält eine Beitragsrückgewähr für die von ihm selbst gezahlten Beiträge (Mitgliedsbeiträge) in dem Umfang, wie diese in den für die Versicherung gültigen Tarifbedingungen vorgesehen ist. Dann erlischt auch die Anwartschaft auf Kassenleistungen hinsichtlich des Anteils, der auf Firmenbeiträgen beruht. Bezugsberechtigt für die Mitgliedsbeiträge ist das Mitglied selbst. Mit der Beiträgerstattung sind sämtliche Ansprüche an die Pensionskasse erloschen.
- (bb) Es zahlt seine Beiträge freiwillig so lange weiter (freiwillige Beitragszahlung), bis wenigstens fiktiv die Unverfallbarkeitsfristen im Sinne des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung erfüllt werden. In diesem Falle bleibt dem Mitglied auch der Anteil auf Kassenleistungen erhalten, der auf Firmenbeiträgen beruht. Für die freiwillige Beitragszahlung gelten die Sätze 8-9 von Abs. 1 (a) entsprechend. Wird der Antrag auf freiwillige Beitragszahlung nicht oder nicht rechtzeitig gestellt oder werden die Beiträge vom Mitglied auf wiederholte Mahnung der Pensionskasse nach Fälligkeit nicht geleistet, gilt Absatz 1 (b) (ba).
- (2) Zahlt der Arbeitgeber keinen Teil der Beiträge, so kann die Versicherung bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit der Firma vor Eintritt des Versorgungsfalles entweder beitragsfrei oder mit Beitragszahlung fortgeführt werden.

## §4 Änderung des Versicherungsverhältnisses, Mehrfachversicherung

- (1) Mit Zustimmung der Firma kann auf Antrag des Mitgliedes der Übergang vom bisher gewählten Tarif auf einen anderen Tarif gestattet werden. Die Versicherung nach dem bisherigen Tarif wird dann beitragsfrei fortgeführt.

Eine Übertragung der beitragsfrei verbleibenden Anwartschaft auf den neu gewählten Tarif ist ausgeschlossen.

- (2) Es ist zulässig, dass ein Mitglied nach mehreren Tarifen nebeneinander versichert ist.

## II Beitragszahlungen

### §5 Beitragszahlungen

- (1) Beiträge werden von der Firma monatlich – spätestens zeitgleich – mit der Gehalts- oder Lohnzahlung an die Pensionskasse gezahlt. Die Beiträge werden unter Abzug evtl. anfallender Steuern und Sozialabgaben seitens der Firma von den Bezügen des Mitarbeiters für den Fälligkeitsmonat einbehalten und an die Pensionskasse gezahlt. Bei verspäteter Beitragszahlung ist zusätzlich ein Zinsaufschlag von 0,3% des fälligen Beitrags pro angefangenen Monat der Verspätung fällig.
- (2) Ausnahmsweise werden Beiträge (z. B. freiwillige Beiträge iSv § 3 Abs. 1 der AVB) von dem Mitglied monatlich vorschüssig an die Pensionskasse gezahlt. Leistet das Mitglied auf wiederholte Mahnung der Pensionskasse mit einer Zahlungsfrist von jeweils mindestens 2 Wochen, die nach dem Eintritt der Fälligkeit erfolgt, nicht, wird die Versicherung vorbehaltlich der Regelung in § 3 Abs. 1 (b) beitragsfrei fortgeführt.

Bei einer freiwilligen Beitragszahlung des Mitglieds iSv § 3 AVB gilt als Höchstbeitrag der zuletzt entrichtete Gesamtbeitrag (Firmen- und Mitgliedsbeitrag); es ist aber mindestens ein Beitrag in Höhe von 1 % der monatlichen Bezugsgröße gemäß § 18 SGB IV (Viertes Buch Sozialgesetzbuch) zu entrichten.

### §6 Ruhen der Beitragszahlungen

- (1) Bei Vorliegen eines sachlichen Grundes kann die Beitragszahlung ruhen. Während des Ruhens der Beitragszahlung wird die Versicherung beitragsfrei fortgeführt.
- (2) Als sachlicher Grund gilt insbesondere:
  - (a) die Einstellung der Zahlung des Arbeitsentgeltes wegen Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit oder Unfall, ohne dass das Arbeitsverhältnis endet;
  - (b) die Inanspruchnahme des Erziehungsurlaubs;
  - (c) das Ruhen des Arbeitsverhältnisses mit der Firma auf behördliche Anweisung, insbesondere bei Einberufung zum Wehr- oder Zivildienst;
  - (d) das vorübergehende Ausscheiden aus den Diensten der Firma zum Zwecke der Berufsausbildung mit anschließendem unmittelbarem Wiedereintritt.
- (3) Innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung des Ruhens können die wegen des Ruhens nicht gezahlten Beiträge an die Pensionskasse als Einmalbeitrag nachentrichtet werden.

## III Kassenleistungen

### §7 Umfang der Kassenleistungen

- (1) Die Leistungen der Pensionskasse erstrecken sich, falls in den Tarifbedingungen keine Abweichungen enthalten sind, auf

**Mitgliedsrenten** in Form von:

- Alters- und vorzeitiger Altersrente
- Invalidenrente oder
- Renten an im Versorgungsausgleich Ausgleichsberechtigte in der Form von Alters- und vorzeitiger Altersrente.

**Hinterbliebenenrenten** in der Form von:

- Hinterbliebenenrente für Witwen/r bzw. hinterbliebene Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft (Hinterbliebenenrente für den Partner)
- Waisenrente.

- (2) Die Höhe der Kassenleistungen ergibt sich aus den Festlegungen im Versicherungsvertrag.

- (3) Alle Renten werden monatlich vorschüssig gezahlt.

### §8 Anspruch auf Alters- und vorzeitige Altersrente für Mitglieder, sofern sie nicht Anspruchsberechtigte aus einem Versorgungsausgleich sind

Ist nach dem gewählten Tarif eine Anwartschaft auf Altersrente versichert, hat das Mitglied, falls in den Tarifbedingungen keine Abweichungen enthalten sind, Anspruch auf:

- (a) Altersrente, wenn das Arbeitsverhältnis mit oder nach Vollendung des 65. Lebensjahres (feste Altersgrenze) endet,
- (b) vorzeitige Altersrente, wenn das Arbeitsverhältnis vor Erreichen der festen Altersgrenze endet und von da an Rente wegen Alters in voller Höhe aus der gesetzlichen Rentenversicherung in Anspruch genommen wird oder wenn die altersmäßigen Voraussetzungen und die übrigen Bedingungen der gesetzlichen Rentenversicherung für den Bezug von vorgezogenem Altersruhegeld erfüllt sind, falls das Mitglied keinen Anspruch gegen die gesetzliche Rentenversicherung auf Bezug des vorgezogenen Altersruhegeldes hat (z. B.: mangels Wartezeit oder fehlender Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung).

### §9 Anspruch auf Invalidenrente

- (1) Ist nach dem gewählten Tarif eine Anwartschaft auf Invalidenrente versichert, hat das Mitglied, falls in den Tarifbedingungen keine Abweichungen enthalten sind, Anspruch auf Invalidenrente, wenn das Arbeitsverhältnis vor Erreichen der festen Altersgrenze endet oder aus Gründen der Invalidität ruht, die nach den Tarifbedingungen für den gewählten Tarif erforderliche Wartezeit erfüllt ist und von da an verminderte Erwerbsfähigkeit im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung besteht.

- (2) Eine Invalidenrente wird in eine Altersrente in gleicher Höhe von dem Kalendermonat an umgewandelt, von dem an das Mitglied eine gesetzliche Altersrente erhält, spätestens aber ab dem auf die Vollendung des 65. Lebensjahres des Mitglieds folgenden Monat.
- (3) Ist eine Anwartschaft auf Invalidenrente versichert, entsteht kein Anspruch auf Invalidenrente gegen die Pensionskasse, wenn das Mitglied die Invalidität vorsätzlich herbeigeführt hat oder wenn es bei Anmeldung als Mitglied zur Pensionskasse bereits invalide war.
- (4) Der Anspruch auf Invalidenrente ruht gegebenenfalls bis zum Beginn der (vorzeitigen) Altersrente, wenn und solange die Voraussetzungen für den Invalidenrentenanspruch nicht mehr gegeben sind.

## §10 Anspruch auf Hinterbliebenenleistungen und sonstige Leistungen im Todesfall

- (1) Verstirbt ein Mitglied, für das nach dem gewählten Tarif eine Hinterbliebenenversorgung mitversichert ist, haben die Hinterbliebenen, falls in den Tarifbedingungen keine Abweichungen enthalten sind, unter den nachfolgend beschriebenen Voraussetzungen Anspruch auf Hinterbliebenenleistungen.
- (2) Voraussetzung für die Gewährung einer Hinterbliebenenrente für den Partner ist, dass
  - (a) die Ehe oder eingetragene Lebenspartnerschaft vor Beginn der Alters- oder Invalidenrente geschlossen wurde und im Zeitpunkt des Todes mindestens drei Jahre bestanden hat,
  - (b) die Ehe oder eingetragene Lebenspartnerschaft beim Tode des Mitgliedes nicht durch rechtskräftige gerichtliche Entscheidung geschieden oder aufgelöst war.
- (3) Mit der Wiederverheiratung bzw. Wiederverpartnerung des hinterbliebenen Partners entfällt die Hinterbliebenenrente für den Partner. In diesem Falle wird der dreifache Jahresbetrag der Hinterbliebenenrente für den Partner als Abfindung gezahlt. Mit der Auszahlung der Abfindung erlischt der Anspruch gegen die Pensionskasse.
- (4) Waisenrente wird an hinterbliebene Kinder des Mitglieds gezahlt.

Hinterbliebene Kinder sind:

- eheliche und als ehelich erklärte Kinder;
- im Sinne der gesetzlichen Vorschriften angenommene Kinder;
- Stiefkinder und elternlose Enkel, die in dem Haushalt eines Mitgliedes aufgenommen worden sind, wenn das Mitglied nachweislich in vollem Umfang für deren Unterhalt aufgekommen ist;
- nichteheliche Kinder.

Die Waisenrente wird bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gewährt. Darüber hinaus wird Waisenrente nur gewährt, wenn und solange sich das Kind in Schul- oder Berufsausbildung befindet oder infolge geistiger oder körperlicher Gebrechen von voraussichtlich mehr als einjähriger Dauer nicht in der Lage ist, seinen Lebensunterhalt zu verdienen, längstens jedoch bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres. Für Waisenrentenbezieher, deren Anspruch sich aufgrund einer vor dem 01.01.2010 begründeten Mitgliedschaft ergibt, wird die Waisenrente maximal bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres gewährt.

Die Waisenrente entfällt mit der Verheiratung der Waise. In besonderen Fällen kann die Pensionskasse aufgrund eines Vorstandsbeschlusses die Waisenrente ganz oder teilweise weitergewähren.

(5) Ist für den Todesfall eine Beitragsrückgewähr oder eine Rentenfortzahlung vorgesehen, haben die Hinterbliebenen des Mitglieds in nachstehender Rangfolge Anspruch auf diese Leistungen:

- (a) der überlebende Partner;
- (b) die Kinder iSv Absatz 4;
- (c) die Erben,

in den Fällen (b) und (c) jeweils als Gesamtgläubiger gemäß § 428 BGB. Das vorstehende Bezugsrecht gilt als widerruflich vom Mitglied bestellt.

(6) Sofern in den Tarifbedingungen von Witwen bzw. Witwer die Rede ist, sind darunter die Hinterbliebenen Partner im Sinne des Absatzes (2) zu verstehen.

## §10a Anspruch auf Alters- und vorzeitige Altersrente für Ausgleichsberechtigte

Ausgleichsberechtigte haben Anspruch auf:

- (a) Altersrente nach Vollendung der festen Altersgrenze,
- (b) vorzeitige Altersrente, wenn vor Erreichen der festen Altersgrenze Rente wegen Alters in voller Höhe (Vollrente) aus der gesetzlichen Rentenversicherung in Anspruch genommen wird oder wenn die altersmäßigen Voraussetzungen und die übrigen Bedingungen der gesetzlichen Rentenversicherung für den Bezug von vorgezogenem Altersruhegeld erfüllt sind, falls der Ausgleichsberechtigte keinen Anspruch gegen die gesetzliche Rentenversicherung auf Bezug des vorgezogenen Altersruhegeldes hat (z.B.: mangels Wartezeit oder fehlender Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung).

## IV. Allgemeine Bestimmungen

### §11 Anspruchsvoraussetzungen

- (1) Die Pensionskassenleistungen werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt.
- (2) Dem Antrag auf Kassenleistungen sind alle Belege beizufügen, die für die Prüfung eines Anspruchs erforderlich sind. Grundsätzlich ist der Bescheid des Trägers der gesetzlichen Rentenversicherung vorzulegen. Nach Rentenbeginn sind der Kasse auf deren Verlangen jederzeit Nachweise über das Fortbestehen des Leistungsanspruches zu erbringen. Die Anspruchsvoraussetzungen gelten als nicht erfüllt, wenn die erforderlichen Angaben nicht gemacht oder die notwendigen Nachweise nicht beigebracht werden.
- (3) Die Zahlungen werden auf Kosten und Gefahr des Empfängers in der in Deutschland jeweils gültigen Währung geleistet. Der Pensionskasse entstehende Gebühren für Inlandsüberweisungen werden nicht erhoben. Wer einen Anspruch erworben hat, muss der Pensionskasse für die Zahlung ein Bankkonto benennen und die für die Vornahme gesetzlicher Abzüge erforderlichen Unterlagen aushändigen.
- (4) Wird ein Anspruch durch ein Verhalten Dritter erworben, so müssen bis zur Höhe des Anspruchs etwa bestehende Schadenersatzansprüche an die Pensionskasse abgetreten werden. Die Abtretung kann nicht zum Nachteil des Versicherten oder seiner Hinterbliebenen verlangt werden.

## §12 Beginn und Ende der Kassenleistungen

- (1) Altersrente und vorzeitige Altersrente beginnen nach Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen des § 8 vorliegen. Renten an im Versorgungsausgleich Ausgleichsberechtigte beginnen nach Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen des §10a vorliegen.

Für Zeiten vor Begründung der Mitgliedschaft der ausgleichsberechtigten Person (Rechtskraft der Entscheidung des Familiengerichts) besteht für sie kein Anspruch auf Kassenleistungen.

Soweit die Voraussetzungen des § 10a bei einer ausgleichsberechtigten Person bereits vor deren Mitgliedschaftsbegründung eingetreten sein sollten, besteht ab Rechtskraft der Entscheidung des Familiengerichts der Anspruch auf Kassenleistungen. § 30 Versorgungsausgleichsgesetz bleibt unberührt.

- (2) Invalidenrente beginnt nach Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen des § 9 Absatz 1 vorliegen.
- (3) Hinterbliebenenrente beginnt nach Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen des § 10 Absatz 1 und 2 vorliegen.
- (4) Der Beginn der Zahlung der Kassenleistungen ruht jedoch bis zum Ablauf des Monats, für den noch andere Bezüge aus dem Arbeitsverhältnis wie z. B. Gehalt, Lohn oder Erwerbseinkommen wie Krankengeld, Arbeitslosengeld und vergleichbare Leistungen gewährt werden oder die Kassenleistungen zur Kürzung oder zum Wegfall von Ausgleichsleistungen öffentlich rechtlicher Bezüge führen würden.

## §13 Abfindung

Monatliche Renten bis zu 1 % der monatlichen Bezugsgröße gemäß § 18 SGB IV werden durch einmalige Kapitalzahlung abgegolten. Abgeltungsbetrag ist das zum Zeitpunkt der Fälligkeit berechnete geschäftsplanmäßige Deckungskapital für die abzugeltende Kassenleistung.

## §14 Verfügungsverbot und Pfändungen

Ansprüche auf Kassenleistungen dürfen nicht abgetreten, verpfändet oder beliehen werden. Im Falle des schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs kann der Ausgleichsberechtigte jedoch die Abtretung der Ausgleichsrente gemäß § 1587 i BGB bzw. § 21 VersAusglG verlangen.

## §15 Verjährung

Der Anspruch auf Zahlung von Kassenleistungen oder Beitragsrückgewähr verjährt gemäß § 12 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) in fünf Jahren nach Ablauf des Jahres, in welchem die Leistung verlangt werden kann.

## §16 Änderung der Versicherungsbedingungen

Die Bestimmungen über die Beiträge (§§ 5 und 6), die Kassenleistungen (§§ 7-10a) und die allgemeinen Bestimmungen (§§ 11-15) und die Regelungen zum Versorgungsausgleich (§§ 17-21), sowie die Tarifbedingungen (TB) können nach Beschluss der Vertreterversammlung und mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde auch für bestehende Versicherungsverhältnisse geändert werden.

Letzte Änderung genehmigt durch Verfügung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vom 23.02.2016, Geschäftszeichen: VA12-I5003-2186-2016/0001.

## V. Versorgungsausgleich

### §17 Versicherung von Ausgleichsberechtigten bei interner Teilung

- (1) Für Ausgleichsberechtigte wird im Wege der internen Teilung mit Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung des Familiengerichts über den Versorgungsausgleich ein Anrecht auf Versorgungsleistung als eigenständiges Versicherungsverhältnis im Versorgungsausgleichstarif (Tarif VA) begründet.

Inhaltlich richtet sich dieses Anrecht nach der Satzung, den AVB und den Tarifbedingungen (TB) für den Tarif VA der Pensionskasse in deren jeweiliger Fassung. Für Ausgleichsberechtigte ist unabhängig vom Beginn der Mitgliedschaft des Ausgleichspflichtigen der Anhang zur Satzung nicht maßgeblich.

- (2) Im Versorgungsausgleichstarif wird eine Altersrente bzw. eine Anwartschaft auf Altersrente gewährt. Der Bezug von Invaliden- und Hinterbliebenenrenten ist ausgeschlossen.
- (3) Der Betrag der Altersrente bei Erreichen der festen Altersgrenze, der dem Ausgleichsberechtigten zusteht, wird aus dem vom Familiengericht festgesetzten Ausgleichswert unter Berücksichtigung der Kostentragung gem. §19 und der Regelungen des Technischen Geschäftsplans ermittelt.

### §18 Externe Teilung

Im Falle der externen Teilung zahlt die Pensionskasse den festgesetzten Ausgleichswert nach Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung des Familiengerichts über den Versorgungsausgleich unmittelbar an den von der ausgleichsberechtigten Person ausgewählten Versorgungsträger bzw. an die Versorgungsausgleichskasse.

### §19 Kostentragung

Die Parteien des Versorgungsausgleichs tragen die bei der internen Teilung der Versorgungsansprüche entstehenden zusätzlichen Verwaltungsaufwendungen zu gleichen Teilen. Soweit gesetzlich zulässig, werden diese pauschal nach Festlegungen im Technischen Geschäftsplan berücksichtigt.

### §20 Kürzung der Versorgungsansprüche des Ausgleichspflichtigen

- (1) Der Versorgungsanspruch des Ausgleichspflichtigen wird aufgrund der Übertragung des vom Familiengericht festgesetzten Ausgleichswerts gemäß der Regelungen des Technischen Geschäftsplans gekürzt.
- (2) Um in den Fällen der internen Teilung den berücksichtigungsfähigen Teilungskosten auch bei der ausgleichspflichtigen Person Rechnung zu tragen, erfolgt die Kürzung in diesen Fällen unter Berücksichtigung der Kosten gemäß § 19 und den Regelungen des Technischen Geschäftsplans.

### §21 Ausschluss der Übernahme von Anrechten, die bei anderen Versorgungsträgern erworben wurden

Wird ein Mitglied durch die betriebliche Altersversorgung, die sein Ehegatte bzw. Lebenspartner gemäß LPartG bei einem anderen Versorgungsträger erworben hat, zu einer ausgleichsberechtigten Person, und ist für die von dem Ehegatten bzw. Lebenspartner gemäß LPartG erworbenen Anrechte eine externe Teilung vorgesehen, so übernimmt die Pensionskasse nicht die Rolle des Zielversorgungsträgers.



# Tarifbedingungen (TB)

## Tarif RW

### Anwartschaft auf Alters-, Invaliden und Hinterbliebenenrente

#### 1. Beitragszahlungen

Die Versicherung einer Anwartschaft auf Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenrente nach Tarif RW kann wahlweise gegen monatlich wiederkehrende Einmalbeiträge in vertraglich festgelegter Höhe oder gegen einen gleich bleibenden laufenden Monatsbeitrag abgeschlossen werden.

Wird die Versicherung gegen monatlich wiederkehrende Einmalbeiträge abgeschlossen, erhöhen sich die versicherten Renten mit jeder Beitragszahlung. Die Gesamtrente ergibt sich dabei als Summe von einzelnen, mit der jeweiligen Beitragszahlung hinzuversicherten Teilrenten („Rentenbausteine“).

Bei der Versicherung gegen laufenden Monatsbeitrag werden die versicherten Renten bei Beginn der Versicherung festgelegt und bleiben – sofern die Beitragszahlung nicht vorzeitig eingestellt wird – während der gesamten Versicherungsdauer unverändert (außer bei Erhöhungen durch die Gewinnbeteiligung). Die Beitragszahlung endet mit Ablauf des letzten Monats vor Rentenbeginn, spätestens jedoch mit Ablauf des letzten Versicherungsjahres, nach dessen Mitte das Mitglied sein 59. Lebensjahr vollendet. Nach diesem Zeitpunkt kann die Versicherung als Versicherung gegen monatlich wiederkehrende Einmalbeiträge bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres fortgesetzt werden.

#### 2. Altersrente

Die Höhe der Altersrente ergibt sich aus der als Anlage beigefügten Tariftabelle RW in Abhängigkeit von dem Geschlecht und dem Alter des Mitglieds zum Zeitpunkt der Beitragsentrichtung (im Falle monatlich wiederkehrender Einmalbeiträge) bzw. bei Versicherungsbeginn (im Falle laufender Monatsbeiträge).

Für die Bestimmung der Altersrente wird das Alter des Mitglieds in vollen Jahren bemessen, wobei das bei der Beitragsentrichtung bzw. bei Versicherungsbeginn angefangene Lebensjahr hinzuge-rechnet wird, wenn davon mehr als 6 Monate abgelaufen sind.

#### 3. Vorzeitige Altersrente und Invalidenrente

Die Höhe der vorzeitigen Altersrente und der Invalidenrente errechnet sich aus der versicherten Altersrente, indem diese für die Dauer der gesamten Laufzeit für jeden vollen Monat der vorzeitigen Inanspruchnahme vor Vollendung des 65. Lebensjahres um 0,45 %, höchstens jedoch um insgesamt 25 % gekürzt wird.

#### 4. Hinterbliebenenrente

Die Witwen-/Witwerrente beträgt bei Tod des Mitglieds vor Rentenbeginn 60 % der versicherten Altersrente bzw. bei Tod als Rentenbezieher 60 % der gezahlten Rente.

Die Waisenrente beträgt für jedes Kind bei Tod des Mitglieds vor Rentenbeginn 15 % der versicherten Altersrente bzw. bei Tod als Rentenbezieher 15 % der gezahlten Rente. Vollwaisen erhalten jeweils 30 %.

Die Hinterbliebenenrenten dürfen zusammen die Höhe der Anwartschaft auf Altersrente bzw. der an das Mitglied gezahlten Rente nicht übersteigen, andernfalls werden die Waisenrenten anteilig gekürzt.

#### 5. Voraussetzungen für den Versicherungsabschluss

Versicherungen nach Tarif RW können nur abgeschlossen werden, wenn entweder alle Mitarbeiter oder ein nach objektiven Merkmalen ohne Berücksichtigung von Beruf und Familienstand ausgewählter Personenkreis von mindestens 10 Mitarbeitern einer Firma versichert werden.

Die Beiträge oder die Leistungen für alle Versicherten des ausgewählten Personenkreises sind entweder in gleicher Höhe oder in einem einheitlichen Prozentsatz vom Einkommen (Tarif- oder regelmäßiges Bruttoeinkommen) festzulegen.

## Tarif RW

Monatsrente <sup>(1)</sup> für 1200 € Beitrag						Monatsrente <sup>(1)</sup> für 100 € laufenden Monatsbeitrag <sup>(2)</sup>					
Alter	Männer €	Frauen €	Alter	Männer €	Frauen €	Alter	Männer €	Frauen €	Alter	Männer €	Frauen €
16	27,38	28,51	...	...	...	16	598,74	626,11	...	...	...
17	26,56	27,67	41	12,87	13,52	17	574,18	600,65	41	163,17	172,91
18	25,77	26,84	42	12,49	13,13	18	550,26	575,85	42	151,84	161,01
19	25,00	26,04	43	12,13	12,75	19	526,94	551,88	43	140,84	149,43
20	24,24	25,26	44	11,78	12,38	20	504,28	528,14	44	130,14	138,15
21	23,51	24,50	45	11,44	12,03	21	482,43	505,38	45	119,74	127,17
22	22,79	23,77	46	11,10	11,68	22	461,27	483,30	46	109,62	116,48
23	22,11	23,06	47	10,78	11,34	23	440,77	461,90	47	99,79	106,07
24	21,44	22,37	48	10,47	11,01	24	420,90	441,16	48	90,22	95,94
25	20,79	21,70	49	10,16	10,69	25	401,65	421,07	49	80,93	86,08
26	20,17	21,05	50	9,87	10,37	26	382,98	401,62	50	71,89	76,48
27	19,56	20,43	51	9,58	10,07	27	364,88	382,78	51	63,10	67,13
28	18,97	19,83	52	9,30	9,77	28	347,34	364,54	52	54,55	58,04
29	18,41	19,24	53	9,03	9,49	29	330,33	346,87	53	46,24	49,19
30	17,86	18,67	54	8,76	9,21	30	313,84	329,76	54	38,15	40,57
31	17,32	18,13	55	8,51	8,94	31	297,85	313,18	55	30,27	32,16
32	16,81	17,60	56	8,26	8,67	32	282,36	297,11	56	22,57	23,95
33	16,31	17,08	57	8,01	8,41	33	267,36	281,54	57	15,01	15,88
34	15,83	16,59	58	7,77	8,16	34	252,83	266,46	58	-	-
35	15,36	16,11	59	7,53	7,90	35	238,77	251,85	59	-	-
36	14,91	15,64	60	7,28	7,64	36	225,16	237,68	60	-	-
37	14,48	15,19	61	7,01	7,37	37	211,97	223,95	61	-	-
38	14,05	14,75	62	6,75	7,11	38	199,21	210,63	62	-	-
39	13,64	14,33	63	6,50	6,85	39	186,83	197,70	63	-	-
40	13,25	13,92	64	6,25	6,59	40	174,82	185,13	64	-	-
...	...	...	65	6,05	6,35	...	...	...	65	-	-

<sup>(1)</sup>Rente bei Fälligkeit im Alter 65

Kürzung bei Inanspruchnahme vor Vollendung  
des 65. Lebensjahres 0,45 % pro Monat, maximal 25 %

<sup>(2)</sup> laufender mtl. Beitrag bis Alter 59

## Tarif RG

### Anwartschaft auf Alters- und Invalidenrente mit Mindestlaufzeit und Beitragsrückgewähr bei Tod vor Rentenbeginn

#### 1. Beitragszahlungen

Die Versicherung einer Anwartschaft auf Alters- und Invalidenrente mit Mindestlaufzeit und Beitragsrückgewähr bei Tod vor Rentenbeginn nach Tarif RG kann wahlweise gegen monatlich wiederkehrende Einmalbeiträge in vertraglich festgelegter Höhe oder gegen einen gleich bleibenden laufenden Monatsbeitrag abgeschlossen werden.

Wird die Versicherung gegen monatlich wiederkehrende Einmalbeiträge abgeschlossen, erhöhen sich die versicherten Renten mit jeder Beitragszahlung. Die Gesamtrente ergibt sich dabei als Summe von einzelnen, mit der jeweiligen Beitragszahlung hinzuversicherten Teilrenten („Rentenbausteine“).

Bei der Versicherung gegen laufenden Monatsbeitrag werden die versicherten Renten bei Beginn der Versicherung festgelegt und bleiben – sofern die Beitragszahlung nicht vorzeitig eingestellt wird – während der gesamten Versicherungsdauer unverändert (außer bei Erhöhungen durch die Gewinnbeteiligung). Die Beitragszahlung endet mit Ablauf des letzten Monats vor Rentenbeginn, spätestens jedoch mit Ablauf des letzten Versicherungsjahres, nach dessen Mitte das Mitglied sein 59. Lebensjahr vollendet. Nach diesem Zeitpunkt kann die Versicherung als Versicherung gegen monatlich wiederkehrende Einmalbeiträge bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres fortgesetzt werden.

#### 2. Altersrente

Die Höhe der Altersrente ergibt sich aus der als Anlage beigefügten Tariftabelle RG in Abhängigkeit von dem Geschlecht und dem Alter des Mitglieds zum Zeitpunkt der Beitragsentrichtung (im Falle monatlich wiederkehrender Einmalbeiträge) bzw. bei Versicherungsbeginn (im Falle laufender Monatsbeiträge).

Für die Bestimmung der Altersrente wird das Alter des Mitglieds in vollen Jahren bemessen, wobei das bei der Beitragsentrichtung bzw. bei Versicherungsbeginn angefangene Lebensjahr hinzuge-rechnet wird, wenn davon mehr als 6 Monate abgelaufen sind.

#### 3. Vorzeitige Altersrente und Invalidenrente

Die Höhe der vorzeitigen Altersrente und der Invalidenrente errechnet sich aus der versicherten Altersrente, indem diese für die Dauer der gesamten Laufzeit für jeden vollen Monat der vorzeitigen Inanspruchnahme vor Vollendung des 65. Lebensjahres um 0,45 %, höchstens jedoch um insgesamt 25 % gekürzt wird.

#### 4. Wartezeit

Bei Eintritt von Invalidität vor Vollendung des 60. Lebensjahres entsteht ein Anspruch auf Invalidenrente nur dann, wenn die Versicherung zu diesem Zeitpunkt mindestens 5 Jahre bestanden hat („Wartezeit“).

Die Heraufsetzung monatlich wiederkehrender Einmalbeiträge gilt im Umfang des Erhöhungsbeitrages als Abschluss einer neuen Versicherung. Für diese Erhöhungsversicherung besteht erneut eine 5-jährige Wartezeit.

Die Wartezeit von 5 Jahren entfällt bei unfallbedingter Invalidität. Sie entfällt ferner, wenn nach diesem Tarif alle Mitarbeiter einer Firma oder ein nach objektiven Merkmalen ohne Berücksichtigung des Berufs ausgewählter Personenkreis von mindestens 10 Mitarbeitern versichert werden und die Beiträge oder die Leistungen für alle Versicherten entweder in gleicher Höhe oder in einem einheitlichen Prozentsatz vom Arbeitsentgelt (Tarif- oder regelmäßiges Bruttoeinkommen) festgelegt werden.

## 5. Beitragsrückgewähr

Bei Eintritt des Todes vor Rentenbeginn oder Eintritt von Invalidität innerhalb der fünfjährigen Wartezeit werden alle eingezahlten Beiträge zurückerstattet. Der hinterbliebene Ehepartner kann anstelle einer Beitragsrückerstattung auch eine nach der beigefügten Tabelle berechnete Witwen-/Witwerrente auf Lebenszeit beanspruchen, wenn diese Rente den Betrag von monatlich 25,56 € nicht unterschreitet (Mindestrente).

## 6. Mindestlaufzeit der Renten

Wird aus der Versicherung eine Alters- oder Invalidenrente fällig, so wird sie mindestens für die Dauer von 15 Jahren gezahlt („Mindestlaufzeit“). Zeiten, in denen die Rentenzahlung ruht, unterbrechen den Ablauf der Mindestlaufzeit.

Innerhalb der Mindestlaufzeit kann das Mitglied jederzeit auf die für den Todesfall garantierte Rentenzahlung gegen eine entsprechende Erhöhung seiner Rente verzichten. Die Erhöhung errechnet sich in Abhängigkeit vom Alter, Geschlecht und verbliebener Mindestlaufzeit nach den im Technischen Geschäftsplan der Pensionskasse festgelegten Grundsätzen.

Bei Tod innerhalb der Mindestlaufzeit wird auf Antrag der Bezugsberechtigten anstelle der garantierten Rente eine Kapitalabfindung gezahlt. Die Höhe der Kapitalabfindung errechnet sich aus den als Anlage beigefügten Tabellenwerten in Abhängigkeit von der Restlaufzeit der Rente. Der hinterbliebene Ehepartner kann anstelle der Kapitalabfindung auch eine nach der beigefügten Tabelle berechnete Witwen-/Witwerrente auf Lebenszeit beanspruchen, wenn diese Rente den Betrag von monatlich 25,56 € nicht unterschreitet (Mindestrente).

## 7. Partner-Rente

Die versicherte Alters- oder Invalidenrente kann bei Fälligkeit in eine „Partner-Rente“ umgewandelt werden, die an das Mitglied und den mitversicherten Partner als Gesamtgläubiger gezahlt wird.

Die Partner-Rente wird so lange in voller Höhe gezahlt, wie beide Partner leben. Nach dem Tod eines Partners erhält der überlebende Partner 50 % der Rente auf Lebenszeit.

Die Rentenzahlung ruht unter den gleichen Voraussetzungen wie bei der vor Umwandlung versicherten Rente.

Die Höhe der Partner-Rente richtet sich nach dem Alter und dem Geschlecht der Partner sowie der ursprünglich versicherten Rente. Sie wird nach den im Technischen Geschäftsplan der Pensionskasse festgelegten Grundsätzen errechnet.

## Tarif RG

Monatsrente <sup>(1)</sup>						Monatsrente <sup>(1)</sup> für					
für 1200 € Beitrag						100 € laufenden Monatsbeitrag <sup>(2)</sup>					
Alter	Männer €	Frauen €	Alter	Männer €	Frauen €	Alter	Männer €	Frauen €	Alter	Männer €	Frauen €
16	30,69	28,37	...	...	...	16	664,67	619,17	...	...	...
17	29,77	27,52	41	14,15	13,20	17	637,52	593,84	41	179,28	168,62
18	28,87	26,69	42	13,72	12,81	18	611,07	569,18	42	166,66	156,89
19	28,00	25,88	43	13,30	12,42	19	585,30	545,16	43	154,42	145,48
20	27,15	25,10	44	12,90	12,05	20	560,20	521,77	44	142,53	134,39
21	26,32	24,33	45	12,50	11,69	21	536,00	499,13	45	130,99	123,60
22	25,52	23,59	46	12,12	11,34	22	512,51	477,16	46	119,78	113,11
23	24,75	22,88	47	11,75	11,00	23	489,72	455,86	47	108,90	102,92
24	24,00	22,18	48	11,39	10,66	24	467,60	435,21	48	98,34	93,01
25	23,26	21,51	49	11,04	10,34	25	446,13	415,21	49	88,09	83,37
26	22,56	20,85	50	10,70	10,03	26	425,29	395,83	50	78,15	74,01
27	21,87	20,22	51	10,38	9,73	27	405,07	377,07	51	68,50	64,91
28	21,20	19,61	52	10,06	9,43	28	385,44	358,91	52	59,13	56,07
29	20,55	19,02	53	9,75	9,15	29	366,40	341,31	53	50,05	47,48
30	19,92	18,44	54	9,46	8,87	30	347,94	324,27	54	41,23	39,12
31	19,31	17,89	55	9,17	8,61	31	330,03	307,77	55	32,66	30,99
32	18,71	17,35	56	8,89	8,35	32	312,67	291,78	56	24,31	23,05
33	18,14	16,83	57	8,62	8,09	33	295,86	276,30	57	16,13	15,27
34	17,58	16,32	58	8,35	7,84	34	279,58	261,31	58	-	-
35	17,04	15,83	59	8,08	7,59	35	263,82	246,80	5	-	-
36	16,52	15,36	60	7,81	7,34	36	248,57	232,74	60	-	-
37	16,02	14,90	61	7,52	7,08	37	233,81	219,12	61	-	-
38	15,53	14,46	62	7,24	6,83	38	219,53	205,92	62	-	-
39	15,06	14,02	63	6,97	6,59	39	205,69	193,12	63	-	-
40	14,60	13,61	64	6,71	6,35	40	192,28	180,70	64	-	-
...	...	...	65	6,46	6,13	...	...	...	65	-	-

<sup>(1)</sup>Rente bei Fälligkeit im Alter 65  
Kürzung bei Inanspruchnahme vor Vollen-  
dung  
des 65. Lebensjahres 0,45 % pro Monat, maximal 25 %  
<sup>(2)</sup> laufender mtl. Beitrag bis Alter

59

## Abfindungen

Restlaufzeit Monate	Kapitalabfindung je 100 € Monatsrente bei Tod innerhalb der Mindestlaufzeit	Restlaufzeit Monate	Kapitalabfindung je 100 € Monatsrente bei Tod innerhalb der Mindestlaufzeit	Restlaufzeit Monate	Kapitalabfindung je 100 € Monatsrente bei Tod innerhalb der Mindestlaufzeit	Restlaufzeit Monate	Kapitalabfindung je 100 € Monatsrente bei Tod innerhalb der Mindestlaufzeit
	€		€		€		€
180	14.637,80	135	11.653,30	90	8.257,90	45	4.394,90
179	14.575,50	134	11.582,50	89	8.177,30	44	4.303,30
178	14.513,10	133	11.511,50	88	8.096,50	43	4.211,40
177	14.450,50	132	11.440,30	87	8.015,50	42	4.119,20
176	14.387,80	131	11.368,90	86	7.934,30	41	4.026,80
175	14.324,80	130	11.297,30	85	7.852,80	40	3.934,10
174	14.261,70	129	11.225,50	84	7.771,10	39	3.841,10
173	14.198,40	128	11.153,40	83	7.689,20	38	3.747,90
172	14.134,90	127	11.081,20	82	7.607,00	37	3.654,40
171	14.071,30	126	11.008,80	81	7.524,60	36	3.560,70
170	14.007,40	125	10.936,10	80	7.442,00	35	3.466,60
169	13.943,40	124	10.863,30	79	7.359,10	34	3.372,30
168	13.879,20	123	10.790,20	78	7.276,00	33	3.277,80
167	13.814,80	122	10.716,90	77	7.192,60	32	3.182,90
166	13.750,20	121	10.643,50	76	7.109,00	31	3.087,80
165	13.685,40	120	10.569,80	75	7.025,20	30	2.992,40
164	13.620,40	119	10.495,90	74	6.941,10	29	2.896,80
163	13.555,30	118	10.421,80	73	6.856,80	28	2.800,00
162	13.490,00	117	10.347,40	72	6.772,20	27	2.700,00
161	13.424,40	116	10.272,90	71	6.687,40	26	2.600,00
160	13.358,70	115	10.198,10	70	6.602,30	25	2.500,00
159	13.292,80	114	10.123,20	69	6.517,00	24	2.400,00
158	13.226,70	113	10.048,00	68	6.431,50	23	2.300,00
157	13.160,50	112	9.972,60	67	6.345,70	22	2.200,00
156	13.094,00	111	9.897,00	66	6.259,70	21	2.100,00
155	13.027,30	110	9.821,10	65	6.173,40	20	2.000,00
154	12.960,50	109	9.745,10	64	6.086,90	19	1.900,00
153	12.893,50	108	9.668,80	63	6.000,10	18	1.800,00
152	12.826,20	107	9.592,30	62	5.913,10	17	1.700,00
151	12.758,80	106	9.515,60	61	5.825,80	16	1.600,00
150	12.691,20	105	9.438,70	60	5.738,30	15	1.500,00
149	12.623,40	104	9.361,50	59	5.650,50	14	1.400,00
148	12.555,40	103	9.284,10	58	5.562,50	13	1.300,00
147	12.487,20	102	9.206,50	57	5.474,20	12	1.200,00
146	12.418,80	101	9.128,70	56	5.385,70	11	1.100,00
145	12.350,20	100	9.050,70	55	5.296,90	10	1.000,00
144	12.281,40	99	8.972,40	54	5.207,80	9	900,00
143	12.212,40	98	8.893,90	53	5.118,60	8	800,00
142	12.143,20	97	8.815,20	52	5.029,00	7	700,00
141	12.073,80	96	8.736,30	51	4.939,20	6	600,00
140	12.004,20	95	8.657,10	50	4.849,10	5	500,00
139	11.934,40	94	8.577,70	49	4.758,80	4	400,00
138	11.864,40	93	8.498,10	48	4.668,20	3	300,00
137	11.794,30	92	8.418,20	47	4.577,40	2	200,00
136	11.723,90	91	8.338,20	46	4.486,30	1	100,00

## Rente statt Kapital

Monatsrente					
je 10.000 € Beitragsrückgewähr oder Kapitalabfindung					
Alter	Männer €	Frauen €	Alter	Männer €	Frauen €
25	32,94	32,00	...	...	...
26	33,16	32,19	55	47,97	44,05
27	33,40	32,39	56	48,99	44,87
28	33,64	32,60	57	50,07	45,73
29	33,90	32,81	58	51,21	46,66
30	34,18	33,04	59	52,42	47,65
31	34,46	33,28	60	53,71	48,71
32	34,76	33,53	61	55,08	49,84
33	35,07	33,78	62	56,53	51,06
34	35,40	34,05	63	58,08	52,37
35	35,75	34,34	64	59,74	53,78
36	36,11	34,63	65	61,52	55,30
37	36,49	34,94	66	63,44	56,96
38	36,89	35,27	67	65,45	58,74
39	37,30	35,61	68	67,57	60,65
40	37,74	35,96	69	69,82	62,70
41	38,21	36,33	70	72,23	64,91
42	38,69	36,72	71	74,80	67,31
43	39,20	37,13	72	77,56	69,91
44	39,74	37,56	73	80,52	72,73
45	40,31	38,01	74	83,69	75,80
46	40,90	38,48	75	87,10	79,14
47	41,53	38,97	76	90,75	82,78
48	42,19	39,49	77	94,66	86,73
49	42,89	40,04	78	98,85	91,03
50	43,63	40,62	79	103,32	95,71
51	44,40	41,23	80	108,08	100,79
52	45,22	41,88	81	113,15	106,30
53	46,09	42,56	82	118,53	112,25
54	47,00	43,28	83	124,21	118,66
...	...	...	84	130,21	125,55

## Tarif SRW

### Sofort beginnende Alters- oder Invalidenrente mit Anwartschaft auf Hinterbliebenenrente

#### 1. Beitragszahlungen

Die Versicherung einer sofort beginnenden Rente nach Tarif SRW erfolgt gegen Zahlung eines Einmalbeitrages bei Versicherungsbeginn.

#### 2. Altersrente

Die Höhe der Rente ergibt sich aus der als Anlage beigefügten Tabelle SRW in Abhängigkeit von dem Geschlecht und dem Alter des Mitglieds bei Versicherungsbeginn.

Für die Bestimmung der Rente wird das Alter des Mitglieds in vollen Jahren bemessen, wobei das bei Versicherungsbeginn angefangene Lebensjahr hinzugerechnet wird, wenn davon mehr als 6 Monate abgelaufen sind.

#### 3. Hinterbliebenenrente

Die Witwen-/Witwerrente beträgt 60 % der versicherten Alters- bzw. Invalidenrente.

Die Waisenrente beträgt für jedes Kind 15 % der versicherten Alters- bzw. Invalidenrente. Vollwaisen erhalten jeweils 30 %.

Die Hinterbliebenenrenten dürfen zusammen die Höhe der versicherten Alters- bzw. Invalidenrente nicht übersteigen, andernfalls werden die Waisenrenten anteilig gekürzt.

#### 4. Voraussetzungen für den Versicherungsabschluss

Versicherungen nach Tarif SRW können nur abgeschlossen werden, wenn entweder alle Mitarbeiter oder ein nach objektiven Merkmalen ohne Berücksichtigung des Familienstandes ausgewählter Personenkreis von mindestens 10 Mitarbeitern einer Firma versichert werden.

Die Beiträge oder die Leistungen für alle Versicherten des ausgewählten Personenkreises sind entweder in gleicher Höhe oder in einem einheitlichen Prozentsatz vom Einkommen (Tarif- oder regelmäßiges Bruttoeinkommen) festzulegen.

Vor Vollendung des 65. Lebensjahres kann eine Altersrente nur dann versichert werden, wenn die in § 8 Buchstabe b der AVB genannten Voraussetzungen für eine vorzeitige Altersrente erfüllt sind.

Die Versicherung einer Invalidenrente ist nur möglich, wenn das Arbeitsverhältnis mit der Firma wegen Erwerbsminderung im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung beendet wird.



## Tarif SRW

Monatsrente					
für 10.000 € Einmalbeitrag					
Alter	Männer €	Frauen €	Alter	Männer €	Frauen €
25	42,39	40,64	...	...	...
26	41,89	40,47	48	41,64	42,00
27	41,47	40,33	49	41,83	42,21
28	41,12	40,23	50	42,04	42,45
29	40,84	40,15	51	42,27	42,70
30	40,61	40,11	52	42,52	42,99
31	40,44	40,09	53	42,78	43,30
32	40,31	40,10	54	43,07	43,66
33	40,23	40,13	55	43,40	44,06
34	40,19	40,18	56	43,75	44,51
35	40,18	40,24	57	44,16	45,03
36	40,19	40,32	58	44,62	45,63
37	40,24	40,41	59	45,15	46,33
38	40,30	40,51	60	45,74	47,11
39	40,38	40,62	61	46,42	48,00
40	40,47	40,74	62	47,17	49,01
41	40,58	40,87	63	48,01	50,14
42	40,70	41,01	64	48,96	51,40
43	40,83	41,15	65	50,43	52,89
44	40,97	41,30	66	51,68	54,47
45	41,12	41,46	67	53,00	56,16
46	41,29	41,63	68	54,40	57,98
47	41,46	41,81	69	55,88	59,94
...	...	...	70	57,47	62,07

## Tarif SRG

### **Sofort beginnende Alters- oder Invalidenrente mit Mindestlaufzeit**

#### 1. Beitragszahlungen

Die Versicherung einer sofort beginnenden Rente nach Tarif SRG erfolgt gegen Zahlung eines Einmalbeitrages bei Versicherungsbeginn.

#### 2. Alters- bzw. Invalidenrente

Die Höhe der Rente ergibt sich aus der als Anlage beigefügten Tariftabelle SRG in Abhängigkeit von dem Geschlecht und dem Alter des Mitglieds bei Versicherungsbeginn.

Für die Bestimmung der Rente wird das Alter des Mitglieds in vollen Jahren bemessen, wobei das bei Versicherungsbeginn angefangene Lebensjahr hinzugerechnet wird, wenn davon mehr als 6 Monate abgelaufen sind.

#### 3. Mindestlaufzeit der Renten

Die Rente wird mindestens für die Dauer von 15 Jahren gezahlt („Mindestlaufzeit“). Zeiten, in denen die Rentenzahlung ruht, unterbrechen den Ablauf der Mindestlaufzeit.

Innerhalb der Mindestlaufzeit kann das Mitglied jederzeit auf die für den Todesfall garantierte Rentenzahlung gegen eine entsprechende Erhöhung seiner Rente verzichten. Die Erhöhung errechnet sich in Abhängigkeit vom Alter, Geschlecht und verbliebener Mindestlaufzeit nach den im Technischen Geschäftsplan der Pensionskasse festgelegten Grundsätzen.

Bei Tod innerhalb der Mindestlaufzeit wird auf Antrag des Bezugsberechtigten anstelle der garantierten Rente eine Kapitalabfindung gezahlt. Die Höhe der Kapitalabfindung errechnet sich aus den als Anlage beigefügten Tabellenwerten in Abhängigkeit von der Restlaufzeit der Rente. Der hinterbliebene Ehepartner kann anstelle der Kapitalabfindung auch eine nach der beigefügten Tabelle berechnete Witwen-/Witwerrente auf Lebenszeit beanspruchen, wenn diese Rente den Betrag von monatlich 25,56 € nicht unterschreitet (Mindestrente).

#### 4. Voraussetzungen für den Versicherungsabschluss

Vor Vollendung des 65. Lebensjahres kann eine Altersrente nur dann versichert werden, wenn die in § 8 Buchstabe b der AVB genannten Voraussetzungen für eine vorzeitige Altersrente erfüllt sind. Die Versicherung einer Invalidenrente ist nur möglich, wenn das Arbeitsverhältnis mit der Firma wegen Erwerbsminderung im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung beendet wird.

## Tarif SRG

Monatsrente					
für 10.000 € Einmalbeitrag					
Alter	Männer €	Frauen €	Alter	Männer €	Frauen €
25	46,00	42,58	...	...	...
26	45,90	42,53	48	45,85	41,98
27	45,81	42,27	49	45,96	42,10
28	45,74	42,41	50	46,10	42,25
29	45,67	42,36	51	46,27	42,44
30	45,63	42,30	52	46,48	42,68
31	45,59	42,25	53	46,74	42,97
32	45,56	42,20	54	47,03	43,31
33	45,54	42,15	55	47,38	43,70
34	45,53	42,09	56	47,77	44,15
35	45,52	42,05	57	48,22	44,66
36	45,51	42,00	58	48,73	45,24
37	45,51	41,95	59	49,30	45,89
38	45,52	41,91	60	49,93	46,61
39	45,52	41,87	61	50,62	47,39
40	45,53	41,84	62	51,36	48,23
41	45,54	41,81	63	52,15	49,13
42	45,56	41,79	64	52,98	50,09
43	45,58	41,77	65	53,85	51,09
44	45,61	41,78	66	54,77	52,13
45	45,64	41,79	67	55,68	53,19
46	45,70	41,83	68	56,58	54,26
47	45,76	41,89	69	57,46	55,32
...	...	...	70	58,31	56,38

## Tarif VA

### Anwartschaft auf Altersrente

#### 1. Beitragszahlung

Der vom Familiengericht festgesetzte Ausgleichswert wird unter Berücksichtigung der Kostentragung nach den Regeln des technischen Geschäftsplans verwendet. Maßgeblicher Zeitpunkt ist der Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung des Familiengerichts.

Wird die Versicherung aufgrund gesetzlicher Bestimmungen mit eigenen Beiträgen fortgeführt, erhöhen sich die versicherten Renten mit jeder Beitragszahlung.

#### 2. Altersrente

Die Höhe der Altersrente aus einem Versorgungsausgleich ergibt sich mittels der Regelungen des Technischen Geschäftsplans in Abhängigkeit von Geschlecht und dem Alter des Ausgleichsberechtigten.

Die Höhe der Altersrente für einen im Rahmen der Fortführung mit eigenen Beiträgen geleisteten Beitrag ergibt sich entsprechend der Regelungen im Technischen Geschäftsplan in Abhängigkeit von Geschlecht und dem Alter des Mitglieds zum Zeitpunkt der Beitragsentrichtung.

Das zugrunde liegende Alter ist dabei der Unterschied zwischen dem Kalenderjahr der Beitragsentrichtung und dem Geburtsjahr des Mitglieds.

#### 3. Vorzeitige und aufgeschobene Altersrente

Die Höhe der vorzeitigen Altersrente errechnet sich gemäß dem technischen Geschäftsplan.

Wird die Versicherung nach Vollendung des 65. Lebensjahres ohne Inanspruchnahme der Altersrente fortgesetzt, so werden die eingesparten Monatsrenten längstens bis zum vollendeten 70. Lebensjahr als Beitragszahlungen behandelt.

## Anhang

### Präambel

Der Anhang enthält als Ergänzung zur Satzung die Regelung zum Beitrags- und Leistungsrecht von Versicherungen für Kassenmitglieder, die vor dem 01.10.2000 begründet wurden.

In den Regelungen des Anhangs wurden lediglich redaktionelle Änderungen am Beitrags- und Leistungsteil der bisher gültigen Satzung in der Fassung vom 15.08.2000 vorgenommen (insbesondere Firmenbezeichnungen).

### §1 Beiträge

- (1) Der Beitragssatz beträgt als Mitglieds- und Firmenbeitrag jeweils 2 % des versorgungsfähigen Monatsentgeltes.  
Der Mitgliedsbeitrag kann auch ein Beitrag aus Entgeltumwandlung im Sinne von § 1 a BetrAVG sein und ist als solcher in der steuerlichen Behandlung nachrangig zum Firmenbeitrag.

Unter dem versorgungsfähigen Monatsentgelt ist das monatlich vereinbarte Bruttoarbeitsentgelt bis maximal 537,00 € oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung zu verstehen, jedoch ohne

- Einmalzahlung im Zusammenhang mit einer Beendigung des Arbeitsverhältnisses;
- Zahlungen, die den Charakter von Aufwändungsersatz haben;
- Variable Gehaltsbestandteile (z. B. Tantiemen, Provisionen, Gratifikationen, Prämien, etc.);
- Mehrarbeits-, Sonn- und Feiertagsvergütungen bzw. Erschwerniszulagen;
- Sonstige Zuwendungen (z. B. Jubiläumzahlungen, Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld, etc.).

Die Möglichkeit, Beiträge in diese Tarife einzuzahlen, ist der Höhe nach auf das versorgungsfähige Monatsentgelt begrenzt, dass zum 01.10.2007 als Bemessungsgrundlage zur Beitragszahlung herangezogen wird. Die überschießenden Beiträge können in Tarif RW eingezahlt werden.

Bei den Mitgliedern, die den Beitrag auf einen Mindestbeitrag beschränkt haben, beträgt dieser 19,-- €.

Beantragt das Mitglied erst zu einem späteren Zeitpunkt den Mindestbeitrag, gilt der zuletzt gezahlte Beitrag als Pflichtbeitrag.

Anträge auf Zahlung des Mindestbeitrages oder der Höherversicherung können nur zu Beginn des Quartals schriftlich gestellt werden.

Der Firmenbeitrag entspricht immer dem Pflichtbeitrag.

- (2) Als pensionsfähiger Arbeitsverdienst gilt
- (a) für Angestellte das monatliche Bruttogehalt einschließlich etwaiger Zulagen (z. B. Leistungszulage);
  - (b) für Lohnempfänger der monatliche Bruttolohn auf der Grundlage der tariflich festgelegten regelmäßigen Arbeitsstunden einschließlich etwaiger Zulagen (z. B. Leistungszulage). Mehrarbeits-, Sonn- und Feiertagsvergütungen, Erschwerniszulagen, Tantiemen, Provisionen, Gratifikationen, Prämien, Jubiläumsgelder und sonstige Zuwendungen werden nicht berücksichtigt. Rückwirkende Lohn- bzw. Gehaltszahlungen nach Tariferhöhungen werden entsprechend der Regelung in der gesetzlichen Sozialversicherung behandelt.
- (2A) Im Fall der Inanspruchnahme einer Altersteilzeitregelung gilt als pensionsfähiger Arbeitsverdienst
- (a) für Angestellte das monatliche Bruttogehalt einschließlich etwaiger Zulagen (z. B. Leistungszulage) vor der Inanspruchnahme der Altersteilzeitregelung;
  - (b) für Lohnempfänger der letzte monatliche Bruttolohn auf der Grundlage der tariflich festgelegten regelmäßigen Arbeitsstunden einschließlich etwaiger

Zulagen (z. B. Leistungszulagen) vor der Inanspruchnahme der Altersteilzeitregelungen. Satz 2 und Satz 2 von Absatz 2 (b) gelten entsprechend.

- (3) Kein Beitrag ist vom Arbeitnehmer und Arbeitgeber für solche Monate zu entrichten, in denen der Arbeitnehmer für weniger als 11 Arbeitstage Entgelt bezogen hat. Ansonsten ist ein voller Beitrag zu entrichten.
- (4) Die Beiträge werden bei der monatlichen Gehalts- bzw. Lohnzahlung einbehalten. Die Einbehaltung ist auch vom unpfändbaren Teil des Lohnes oder Gehaltes zulässig, wenn Pfändungen oder Abtretungen vorliegen.
- (5) Lohn- oder Gehaltsbezüge, die bei Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit oder Unfall weitergewährt werden, unterliegen der Beitragspflicht. Werden Sie bei Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit oder Unfall eingestellt, ohne dass das Arbeitsverhältnis endet, ist das Mitglied bis zur Wiederaufnahme der Arbeit von der Beitragspflicht befreit. Für Beginn und Ende der Beitragsfreiheit gilt Nr. 3 entsprechend.
- (6) Die Beitragspflicht entfällt mit dem Ende des Monats, in dem ein Pensionskassenmitglied das 65. Lebensjahr vollendet. Die Möglichkeit Beiträge in diesen Tarif einzuzahlen endet mit dem Ende des Monats, in dem das Mitglied das 60. Lebensjahr vollendet. Zukünftige Beiträge können nur in Tarif RW eingezahlt werden.  
Für Mitglieder, die zum 01.10.2007 das 60. Lebensjahr bereits vollendet haben, endet die Möglichkeit Beiträge in diesen Tarif einzuzahlen mit Wirkung zum 01.10.2007. Zukünftige Beiträge können nur in Tarif RW eingezahlt werden.

## §2 Beitragserstattungen

- (1) Scheidet ein Pensionskassenmitglied vor Eintritt des Versicherungsfalles aus dem Arbeitsverhältnis und damit aus der Pensionskasse aus, so werden die von ihm entrichteten Beiträge, sofern sie aus dem Netto-Einkommen finanziert und nicht nach § 1 a BetrAVG im Rahmen der Entgeltumwandlung erbracht wurden, in voller Höhe mit einer jährlichen Verzinsung von 4 % erstattet (Rückvergütung).

Ein Mitglied, das mit einer unverfallbaren Anwartschaft aus dem Arbeitsverhältnis ausscheidet, die Rückvergütung aber nicht wünscht, hat dies der Pensionskasse unverzüglich, spätestens nach Ablauf von 3 Monaten nach dem Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis anzuzeigen. Liegt eine unverfallbare Anwartschaft vor, so darf die Rückvergütung den durch diese Beiträge selbstfinanzierten Teil der Versicherung nicht übersteigen. Dies ist dadurch gewährleistet, dass in den letzten beiden Jahren vor Ausscheiden eine Verzinsung entfällt.

Die Beitragsverzinsung tritt für alle Mitglieder in Kraft, die ab 01.03.1976 aus der Pensionskasse ausscheiden. Hat ein Pensionskassenmitglied, das am 31.12.1992 Mitglied war, die Voraussetzungen für eine beitragsfreie Anwartschaft (§ 3 Nr. 3) nicht erfüllt, so erhöht sich die Verzinsung der zurückzuerstattenden Beiträge nach Maßgabe des Geschäftsplanes.

- (2) Endet die Mitgliedschaft eines Pensionskassenmitgliedes vor Erfüllung der Wartezeit (§ 3 Nr. 2) durch Tod, erhalten die Witwe/der Witwer oder eheliche Vollwaisen unter 18 Jahren die von dem verstorbenen Mitglied nach § 2 Nr. 1 Satz 1 aus dem Nettoeinkommen oder aus Entgeltumwandlung gezahlten Beiträge mit einer jährlichen Verzinsung, deren Höhe sich nach § 2 Nr. 1 richtet, zurück.

Wird die Mitgliedschaft eines ledigen oder eines verwitweten Pensionskassenmitgliedes vor Gewährung einer Rentenleistung durch Tod beendet, erstattet die Pensionskasse den Erben die von dem verstorbenen Mitglied nach § 2 Nr. 1 Satz 1 entrichteten Beiträge der letzten 60 Beitragsmonate mit einer jährlichen Verzinsung, deren Höhe sich nach § 2 Nr. 1 berechnet.  
Für Mitglieder, die vor dem 01.01.1993 eingetreten sind, richtet sich die Verzinsung nach Maßgabe des Geschäftsplanes.

### §3 Rentenleistungen

- (1) Die Pensionskasse gewährt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einen Anspruch auf Altersrente (§ 4), Erwerbsminderungsrente (§ 5), Witwen-/Witwerrente (§ 6) und Waisenrente (§ 7).
- (2) Leistungen werden für Mitglieder, die nach dem 31.12.1992 eintreten, frühestens nach einer aktiven Mitgliedschaft von vollen sieben Jahren (Wartezeit) gewährt. Für Mitglieder, die am 31.12.1992 Mitglied der Kasse sind, beträgt die Wartezeit 5 Jahre. Ausnahmen kann der Vorstand nach freiem Ermessen auf Antrag zulassen, wenn Erwerbsminderung (§ 5 Nr. 1 und 2) oder Tod infolge eines Betriebsunfalles vor Ablauf der Wartezeit eintritt. Wenn ein Versicherungsfall eintritt, die Wartezeit zwar nicht erfüllt ist, aber eine unverfallbare Anwartschaft (z. B. durch Anrechnung der im Babcock-Borsig-Konzern verbrachten und anerkannten Dienstzeiten, für die eine Ruhegeld-Anwartschaft besteht) vorliegt, kommt § 1 b Nr. 1 Satz 5 des BetrAVG zur Anwendung.  
Für die Gewährung einer Altersrente nach Vollendung des 65. Lebensjahres verkürzt sich die Wartezeit auf fünf Jahre. Die Wartezeit kann nur durch Mitgliedschaftszeiten, in denen Beiträge gezahlt wurden, bzw. bei Gründungsmitgliedern auch durch Dienstzeiten erfüllt werden, die anrechnungsfähig sind. Zeiten des Ruhens der Mitgliedschaft werden nicht auf die Wartezeit angerechnet, sofern § 1 b Nr. 1 Satz 5 des BetrAVG nicht entgegensteht.
- (3) Scheidet ein Pensionskassenmitglied, das die Voraussetzungen einer unverfallbaren Anwartschaft nicht erfüllt, vor Eintritt des Versorgungsfalles aus dem Arbeitsverhältnis und damit aus der Pensionskasse aus, so entfällt der Anspruch auf Rentenleistungen. Hat jedoch ein Pensionskassenmitglied, das die Voraussetzungen des § 3 Nr. 2 erfüllt, einen Rentenanspruch bei einem Sozialversicherungsträger gestellt und scheidet es aus dem Arbeitsverhältnis aus, bevor der Rentenanspruch beschieden ist, besteht der Anspruch auf Rentenleistungen bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Rentenanspruch fort. Einem Pensionskassenmitglied, das aus den Diensten der Babcock Borsig AG oder der Konzerngesellschaften ausscheidet, wird auf Antrag die beitragsfreie Anwartschaft eingeräumt, wenn es die Wartezeit nach § 3 Nr. 2 erfüllt hat. Der Antrag auf Einräumung beitragsfreier Anwartschaft anstelle einer Beitragsrückerstattung muss von dem ausscheidenden Mitglied bis zum Ablauf von einem Monat nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses beim Vorstand der Kasse gestellt werden. Die beitragsfreie Anwartschaft kann nicht beantragen, wer nach dem 31.07.1976 Mitglied der Pensionskasse wird.  
Das Pensionskassenmitglied, dem eine beitragsfreie Anwartschaft (§ 3 Nr. 3) eingeräumt wurde, und das Mitglied, das einen unverfallbaren, beitragsfreien Anspruch auf Rentenleistungen hat, erhält bei Eintritt des Versicherungsfalles eine Rente aufgrund der bis zur Beendigung seines Arbeitsverhältnisses geleisteten Beiträge.

Die Festsetzung erfolgt:

- (a) für Mitglieder, die nach dem 31.12.1992 in die Kasse eintreten, durch Ermittlung der Rente, die sich nach den bis zum Ausscheiden gezahlten Mitglieds- und Firmenbeiträgen ergibt (vgl. Anhang 1 zu § 1 Nr. 1).

Für ein mit einer unverfallbaren Anwartschaft ausgeschiedenes Mitglied, das eine Rückvergütung nach § 2 Nr. 1 in Anspruch genommen hat, verringert sich die Rente um den Rentenbetrag, der dieser Rückvergütung entspricht.

- (b) Für Mitglieder, die vor dem 01.01.1993 eingetreten sind

- für beitragsfreie Anwartschaften nach Satz 3 durch Verrentung der bis zum Ausscheiden verzinslich angesammelten Mitglieds- und Firmenbeiträge.
- für beitragsfreie unverfallbare Ansprüche durch Verrentung des ggf. um die Rückvergütung nach § 2 Nr. 1 geminderten individuell zugeordneten Deckungskapitals entsprechend dem Technischen Geschäftsplan.

Für ein mit einer unverfallbaren Anwartschaft ausgeschiedenes Mitglied, das eine Rückvergütung nach § 2 Nr. 1 in Anspruch genommen hat, berechnet sich die Höhe der verbleibenden beitragsfreien Anwartschaft durch Verrentung des um die Rückvergütung geminderten individuellen Deckungskapitals.

Bei Bestehen einer unverfallbaren, beitragsfreien Anwartschaft auf Rentenleistungen kann dem Mitglied bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit seiner Zustimmung eine einmalige Abfindung gewährt werden, wenn die Anwartschaft nach § 3 Abs. 1 BetrAVG von der Firma abgefunden werden darf.

Für Mitglieder, die vor dem 01.01.1993 eingetreten sind, berechnet sich die Abfindung nach dem geschäftsplanmäßigen individuellen Deckungskapital im Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Für Mitglieder, die nach dem 31.12.1992 eintreten, ist die Abfindung der nach geschäftsplanmäßigen Rechnungsgrundlagen ermittelte Anwartschaftsbarwert der Rente im Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

Soweit die Firma nach § 4 Abs. 4 BetrAVG zur Übertragung von Anwartschaften aus Entgeltumwandlung verpflichtet ist, wird das geschäftsplanmäßige Deckungskapital für die nach § 1 b Abs. 5 BetrAVG bestehenden Anwartschaften auf den neuen Arbeitgeber oder einen Versorgungsträger des neuen Arbeitgebers übertragen.

- (4) Die Rentenleistungen der Pensionskasse bestehen aus einer Hauptrente und ggf. aus einer Zusatzrente. Die Renten werden für eingezahlte Beiträge bis zum 31.12.2001 nach Vomhundertsätzen des Mittelwertes der Einkommensgruppe berechnet, der das Mitglied nach Maßgabe seines pensionsfähigen Arbeitsverdienstes angehört. Die Renten werden für eingezahlte Beiträge ab 01.01.2002 nach Vomhundertsätzen des versorgungsfähigen Monatsentgeltes berechnet (vgl. Anhang 1 zu § 1 Nr. 1).  
Die Höhe der Rentenleistungen für Mitglieder, die vor dem 01.01.1993 eingetreten sind, berechnet sich für die während der Zeit der freiwilligen Mitgliedschaft eingezahlten Beiträge nach dem Anhang 1 zu § 3 Nr. 4 der Satzung; für Mitglieder, die nach dem 31.12.1992 eintreten und freiwillige Beiträge zahlen, nach dem Anhang 2 zu § 3 Nr. 4 der Satzung. Für die übrigen Mitgliedszeiten berechnet sich die Rente nach Nr. 3.
- (5) Die Hauptrente richtet sich für eingezahlte Beiträge bis zum 31.12.2001 nach derjenigen Einkommensgruppe, der das Mitglied beim Erwerb der Mitgliedschaft zuzurechnen ist (Eingangsgruppe). Die Hauptrente richtet sich für eingezahlte Beiträge ab 01.01.2002 nach dem versorgungsfähigen Monatsentgelt. Gründungsmitglieder erhalten als Hauptrente 0,3 % der Einkommensgruppe, der sie am 01.10.1954 angehört haben, für jedes bis zum diesem Tag zurückgelegte anrechnungsfähige volle Dienstjahr und außerdem 0,3 % der Eingangsgruppe für jedes weitere nach diesem Zeitpunkt zurückgelegte Mitgliedschaftsjahr, soweit nach dieser Eingangsgruppe Beiträge gezahlt worden sind.  
Neumitglieder erhalten 0,5 % der Eingangsgruppe für jedes seit Beginn der Mitgliedschaft zurückgelegte Mitgliedschaftsjahr, soweit mindestens nach dieser Eingangsgruppe bis 31.12.2001 Beiträge gezahlt worden sind. Neumitglieder erhalten für Beiträge ab dem 01.01.2002 0,5 % des versorgungsfähigen Monatsentgeltes. Gründungs- und Neumitglieder erhalten eine Rente für insgesamt höchstens 40 Dienst- und Mitgliedschaftsjahre.
- (6) Zusatzrente erhalten Gründungsmitglieder und Neumitglieder für den Fall, dass sie für Beiträge bis 31.12.2001 aus der Eingangsgruppe in eine höhere Einkommens- und Beitragsgruppe aufrücken bzw. sich ab dem 01.01.2002 das versorgungsfähige Monatsentgelt erhöht. Die Zusatzrente beträgt für bis zum 31.12.2001 gezahlte Beiträge 0,5 % des Unterschiedsbetrages zwischen der neuen und der bisherigen Einkommensgruppe für jedes Jahr, für das nach der neuen Einkommensgruppe Beitrag gezahlt worden ist, und für Beiträge ab 01.01.2002 0,5 % des Unterschiedsbetrages zwischen dem neuen und dem bisherigen versorgungsfähigen Entgelt für jeden Monat, für den nach dem neuen versorgungsfähigen Entgelt Beitrag gezahlt worden ist.
- (7) Gelangt ein Kassenmitglied durch Minderung seines pensionsfähigen Arbeitsverdienstes in eine niedrigere Einkommens- und Beitragsgruppe so bemisst sich sein Anspruch auf die Hauptrente für die seit dem Zeitpunkt der Minderung bis zum 31.12.2001 verbrachte Mitgliedschaftszeit nach der niedrigeren Einkommensgruppe bzw. für die Zeit ab dem 01.01.2002 nach dem verminderten versorgungsfähigen Entgelt.



- (8) Ergibt die Zusammenrechnung der Beitragszeiten keine vollen Jahre, so wird die für die vollen Jahre errechnete Haupt- oder Zusatzrente für jeden überschießenden Monat um ein Zwölftel des auf ein entsprechendes volles Beitragsjahr entfallenden Rentenbetrages erhöht.
- (9) Die nach den vorstehenden Bestimmungen errechneten bisherigen und künftigen Rentenleistungen werden ab 01.10.1963 um 7 % erhöht. Die ab 01.10.1963 errechneten bisherigen und künftigen Rentenleistungen werden ab 01.10.1969 um weitere 5 % angehoben. Die Rentenerhöhungen von 7 % und 5 % gelten für Beitragszeiten nach dem 30.09.1975 lediglich auf der Grundlage der zum 30.09.1975 erreichten Gruppenbeiträge. Die am 30.09.1975 bestehenden laufenden Rentenleistungen werden ab 01.10.1976 um 4 % erhöht. Die am 30.09.1975 bestehenden Anwartschaften werden durch Verrentung von 4 % des am 30.09.1975 jeweils vorhandenen Anwartschafts-Deckungskapital erhöht.
- Die am 30.09.1978 laufenden Renten werden um 10 % erhöht. Die errechneten Rentenbeträge werden zur Vereinfachung der Abrechnung und Auszahlung auf 0,50 € bzw. volle Euro aufgerundet.
- (10) Erfolgt der Wiedereintritt eines aus der Kasse ausgeschiedenen Mitgliedes, nachdem ihm die bisher entrichteten Beiträge nach § 2 erstattet sind, so bleibt die vor dem Wiedereintritt zurückgelegte Dienst- bzw. Mitgliedschaftszeit für die Rentenberechnung außer Ansatz.

#### §4 Altersrente

- (1) Altersrente wird an Männer und Frauen für den auf die Vollendung des 65. Lebensjahres folgenden Monat gezahlt.
- (2) Vorgezogene Altersrente kann ein Mitglied auf Antrag erhalten, das bei Vorliegen der Leistungsvoraussetzungen das 60. Lebensjahr vollendet hat und die Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung vor Vollendung des 65. Lebensjahres in voller Höhe in Anspruch nimmt oder nehmen könnte, wenn es bei ihr versichert wäre.

Wird vorgezogene Altersrente für Frauen geleistet, die vor dem 01.01.1993 eingetreten sind, so errechnet sich die erreichte Rentenanwartschaft zum Austritt aus dem Dienstverhältnis wie folgt:

- für Beitragszeiten vor dem 01.10.2007 werden die Rentenanwartschaften nicht gekürzt;
- für Beitragszeiten ab dem 01.10.2007 werden die Rentenanwartschaften um 1/3 % für jeden Monat des vorgezogenen Bezugs von Altersrente vor Vollendung des 65. Lebensjahres gekürzt.

Wird vorgezogene Altersrente für Männer geleistet, die vor dem 01.01.1993 eingetreten sind, so errechnet sich die erreichte Rentenanwartschaft zum Austritt aus dem Dienstverhältnis wie folgt:

- für Beitragszeiten bis 17.05.1990 werden die Rentenanwartschaften um 1/3 % für jeden Monat des vorgezogenen Bezugs von Altersrente bis Alter 65 gekürzt;
- für Beitragszeiten vom 18.05.1990 bis 30.09.2007 werden die Rentenanwartschaften nicht gekürzt
- für Beitragszeiten ab dem 01.10.2007 werden die Rentenanwartschaften um 1/3 % für jeden Monat des vorgezogenen Bezugs von Altersrente bis vor Vollendung des 65. Lebensjahres gekürzt.

Die auf die jeweiligen Beitragszeiten entfallenden Rentenansprüche ergeben sich durch Aufteilung des Rentenanspruchs entsprechend der anteiligen Beitragszeiten im jeweiligen Zeitraum.

Für alle Mitglieder, die ab dem 01.01.1993 eintreten, beträgt der versicherungsmathematische Abschlag 0,45 % für jeden Monat des vorgezogenen Bezugs.

Ist für Mitglieder, die vor dem 01.01.1993 eingetreten sind, zum Zeitpunkt des Rentenbeginns die unverfallbare Anwartschaft nach dem individuellen Deckungskapital gemäß § 3 Nr. 3 Satz 7 b höher als die erreichte Anwartschaft, so ist die erreichte Anwartschaft für Neurentner ab dem 01.01.1993 durch die unverfallbare Anwartschaft nach dem individuellen Deckungskapital zu ersetzen.

Erstmalig wird Altersrente für den Monat gewährt, der auf den Monat folgt, in dem die Voraussetzungen des Rentenanspruchs eingetreten sind, letztmalig für den Sterbemonat.

- (3) Wird die Altersrente von Männern und Frauen erst nach Vollendung des 65. Lebensjahres in Anspruch genommen, erhöht sich die Altersrente um 0,7 % für jeden Monat der späteren Inanspruchnahme.

Wird (vorgezogene) Altersrente bei Männern, die vor dem 01.01.1993 eingetreten sind, beantragt, so erhöht sich diese für Beitragszeiten vom 18.05.1990 – 30.09.2007 um 5,0 % p. a. für die Zeit der Inanspruchnahme nach Vollendung des 60. Lebensjahres bis Vollendung des 65. Lebensjahres (d.h. um 5/12 % für jeden vollen Monat der Inanspruchnahme nach Vollendung des 60. Lebensjahres). Die auf die jeweiligen Beitragszeiten entfallenden Rentenansprüche ergeben sich durch Aufteilung des Rentenanspruchs entsprechend der anteiligen Beitragszeiten im jeweiligen Zeitraum.

Für zum 01.10.2007 bereits vorhandene männliche vorgezogene Altersrentner mit Versicherungsbeginn bis zum 31.12.1992 erfolgt eine Neuberechnung der Altersrente: Die Altersrente erhöht sich um die bei Rentenfestsetzung vorgenommene Kürzung der laufenden Rente auf Grund des versicherungsmathematischen Abschlags (1/3% je Monat der Inanspruchnahme vor Vollendung des 65. Lebensjahres), soweit sie auf Beitragszeiten vom Beginn der Beitragszahlung frühestens dem 18.05.1990 bis zum Ende der Beitragszahlung spätestens dem 30.09.2007 beruht. Dabei wird die gesamte Rente gleichmäßig auf die gesamte Beitragszeit verteilt.

Wird (vorgezogene) Altersrente bei Frauen, die vor dem 01.01.1993 eingetreten sind, beantragt, so erhöht sich diese für Beitragszeiten bis zum 01.10.2007 um 5,0 % p. a. für die Zeit der Inanspruchnahme nach Vollendung des 60. Lebensjahres bis Vollendung des 65. Lebensjahres (d.h. um 5/12 % für jeden vollen Monat der Inanspruchnahme nach Vollendung des 60. Lebensjahres). Die auf die jeweiligen Beitragszeiten entfallenden Rentenansprüche ergeben sich durch Aufteilung des Rentenanspruchs entsprechend der anteiligen Beitragszeiten im jeweiligen Zeitraum.

## §5 Erwerbsminderungsrente

- (1) Erwerbsminderungsrente erhalten Arbeiter und Angestellte, die vermindert erwerbsfähig im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung sind und keine sozialversicherungspflichtigen Gehalts- bzw. Lohnzahlungen mehr bekommen.
- (2) Maßgebend für die Rentenfeststellung ist der Rentenbescheid des Sozialversicherungsträgers, bei nicht versicherungspflichtigen Kassenmitgliedern das Gutachten des Arztes.
- (3) Die Rente beginnt frühestens mit dem Monat, der auf den Monat folgt, in dem das Mitglied auf Rentenbescheid bzw. amtsärztlichen Zeugnis vermindert erwerbsfähig geworden ist. Mit Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen des Satzes 1 wegfallen, erlischt der Anspruch auf Erwerbsminderungsrente.
- (4) Erwerbsminderungsrente wird nur auf schriftlichen Antrag gewährt, dem die nach Nr. 2 erforderlichen Unterlagen (Rentenbescheid bzw. amtsärztliches Zeugnis) beizufügen sind.
- (5) Die Rente ruht, wenn und solange das Kassenmitglied eine rentenversicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit ausübt.

- (6) Wer sich selbst vorsätzlich vermindert erwerbsfähig macht, hat keinen Anspruch auf Rente. Die selbst eingezahlten Beiträge werden in diesem Fall erstattet.
- (7) Die Höhe der Erwerbsminderungsrente entspricht für Pflicht- und freiwillige Mitglieder, die nach dem 31.12.1992 eintreten, 70 % der Rente eines außerordentlichen Mitgliedes, das mit Vollendung seines 65. Lebensjahres Altersruhegeld erhält.

#### §6 Witwen- und Witwerrente

- (1) Stirbt ein männliches aktives Kassenmitglied oder ein männlicher Rentenbezieher, so erhält seine Witwe 60 % der Rente, auf die der Ehemann Anwartschaft oder Anspruch besaß. Anspruchsberechtigt ist die aus einer im Zeitpunkt des Todesfalles bestehenden Ehe zurückbleibende Ehefrau. War die Ehe im Zeitpunkt des Todesfalls geschieden, bestimmt sich der Anspruch auf Witwenrente nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Stirbt ein weibliches aktives Kassenmitglied oder eine weibliche Rentenbezieherin, so erhält ihr Witwer 60 % der Rente, auf die die Ehefrau Anwartschaft oder Anspruch besaß.
- (3) Ist Witwen-/Witwerrente wegen Todes eines Mitglieds zu zahlen, das bei seinem Ableben bereits Rente aus der Pensionskasse gemäß § 4 oder § 5 erhielt, so wird der Witwe/dem Witwer für die ersten drei Monate Witwen-/Witwerrente in Höhe der Mitgliedsrente gewährt.

Der Anspruch auf Witwen-/Witwerrente entsteht erstmals für den Monat, der auf das Ableben des Ehemannes/der Ehefrau folgt.

Der Anspruch erlischt mit Ablauf des Monats, in dem die Witwe/der Witwer sich wiederverheiratet oder stirbt.

Im Falle der Wiederverheiratung erhält die Witwe/der Witwer eine Abfindung von 2 Jahresrenten.

- (4) Voraussetzung für die Gewährung der Witwen-/Witwerrente sind für Mitglieder, die ab dem 01.01.1993 eintreten, dass die Ehe des Mitgliedes vor Eintritt des Versicherungsfalles geschlossen wurde und im Zeitpunkt des Todes mindestens drei Jahre bestanden hat. Für Mitglieder, die am 31.12.1992 Mitglied der Kasse sind, besteht kein Anspruch auf Witwen-/Witwerrente, wenn die Ehe erst nach Eintritt des Versicherungsfalles geschlossen und der Tod des Mitglieds innerhalb der ersten zwei Ehejahre eingetreten ist.

#### §7 Waisenrente

- (1) Hinterlässt ein Mitglied außer der Witwe/dem Witwer eheliche Kinder unter 18 Jahren, so erhält die Witwe/der Witwer für jedes Kind bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres ein Waisenrente von 15 % der Mitgliedsrente, jedoch mit der Witwen-/Witwerrente nicht über 100 % der Mitgliedsrente.
- (2) Eheliche Doppelwaisen unter 18 Jahren erhalten bei drei oder mehr Bezugsberechtigten 2/3, bei zwei Bezugsberechtigten die Hälfte, bei einem Bezugsberechtigten 1/3, mindestens jedoch jede Doppelweise 15 % der Mitgliedsrente.
- (3) Wie eheliche Halb- und Doppelwaisen werden behandelt:
  - (a) als ehelich erklärte Kinder;
  - (b) an Kindes Statt angenommene Kinder;
  - (c) Stiefkinder- und elternlose Kinder, die in den Hausstand des Mitglieds aufgenommen werden;
  - (d) uneheliche Kinder von weiblichen Mitgliedern;

- (e) uneheliche Kinder eines Mitglieds, wenn seine Vaterschaft festgestellt ist und er das Kind bereits im Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles in seinen Hausstand aufgenommen hatte.
- (4) Waisen im Sinne der Nr. 1-3 kann über das 18. Lebensjahr hinaus eine jederzeit widerrufliche Rente bis zur Höhe der Halbwaisenrente gewährt werden,
- (a) wenn sie infolge geistiger oder körperlicher Gebrechen von mehr als einjähriger Dauer nicht in der Lage sind, ihren Lebensunterhalt selbst zu verdienen,
  - (b) wenn sie sich noch in der Schul- oder Berufsausbildung befinden, jedoch nicht über die Vollendung des 25. Lebensjahres hinaus.

Im Falle der Unterbrechung oder Verzögerung der Schul- oder Berufsausbildung durch Erfüllung der gesetzlichen Wehr- oder Zivildienstpflicht wird die Waisenrente für einen der Zeit dieses Dienstes entsprechenden Zeitraum über das 25. Lebensjahr hinaus gewährt.

### §8 Unverschuldetes Ausscheiden

Mitglieder der Pensionskasse, die unverschuldet auf Veranlassung des Arbeitgebers aus dem Dienst ausscheiden oder deren Arbeitsverhältnis nach § 613 a BGB auf einen nicht zu einer Babcock Borsig Beteiligungsgesellschaft gehörenden Arbeitgeber übergehen und bei denen die Voraussetzungen für die Unverfallbarkeit bzw. für die beitragsfreie Anwartschaft noch nicht vorliegen, können auf Antrag innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach dem Ausscheiden aus dem Babcock Borsig Konzern bis zur Erfüllung der Wartezeit (§ 3 Nr. 2) Firmen- und Mitgliedsbeiträge gem. § 1 in die Pensionskasse weiter einzahlen.

Nach Erfüllung der Wartezeit wird diesen Mitgliedern die beitragsfreie Anwartschaft nach § 3 Nr. 3 eingeräumt. Die Ausschlussfrist nach § 3 Nr. 3 für Mitglieder, die nach dem 31.07.1976 eingetreten sind bzw. eintreten, findet auf diese Personengruppe keine Anwendung.

Diese Regelung gilt auch für Mitglieder, deren Arbeitgeber aus dem Babcock Borsig Konzern ausscheiden.

### §9 Lebenspartnerschaften nach LPartG

Die in §§ 3, 6 und 7 vorgesehenen Regelungen für Witwen-/Witwerrenten bzw. – anwartschaften sowie für Ehegatten gelten entsprechend für Lebenspartnerschaften nach dem LPartG.

### §10 Versorgungsausgleich

Im Falle eines Versorgungsausgleichs gelten die Bestimmungen der §§ 17-21 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) entsprechend.

Anlagen zum Anhang

Anhang 1 zu § 1 Nr. 1 / Stand 2001

Bei- trags- gruppe	Pensionsfähi- ger Arbeitsver- dienst	Mittel- wert	Monats- beitrag	Steigerungsbeträge pro Jahr (vgl. § 8) der monatlichen		
				Hauptrente		Zusatz- rente
				0,30 % DM	0,50 % DM	
1	-400	350,--	7,--	1,05	1,75	
2	401-500	450,--	9,--	1,35	2,25	-,50
3	501-600	550,--	11,--	1,65	2,75	-,50
4	601-700	650,--	13,--	1,95	3,25	-,50
5	701-800	750,--	15,--	2,25	3,75	-,50
6	801-900	850,--	17,--	2,55	4,25	-,50
7	901-1.000	950,--	19,--	2,85	4,75	-,50
8	1.001-1.100	1.050,--	21,--	3,15	5,25	-,50
9	1.101-1.200	1.150,--	23,--	3,45	5,75	-,50
10	1.201-1.300	1.250,--	25,--	3,75	6,25	-,50
11	1.301-1.400	1.350,--	27,--		6,75	-,50
12	1.401-1.500	1.450,--	29,--		7,25	-,50
13	1.501-1.600	1.550,--	31,--		7,75	-,50
14	1.601-1.700	1.650,--	33,--		8,25	-,50
15	1.701-1.800	1.750,--	35,--		8,75	-,50
16	1.801-1.900	1.850,--	37,--		9,25	-,50
17	1.901-2.000	1.950,--	39,--		9,75	-,50
18	2.001-2.100	2.050,--	41,--		10,25	-,50
19	2.101-2.200	2.150,--	43,--		10,75	-,50
20	2.201-2.300	2.250,--	45,--		11,25	-,50
21	2.301-2.400	2.350,--	47,--		11,75	-,50
22	2.401-2.500	2.450,--	49,--		12,25	-,50
23	2.501-2.600	2.550,--	51,--		12,75	-,50
24	2.601-2.700	2.650,--	53,--		13,25	-,50
25	2.701-2.800	2.750,--	55,--		13,75	-,50
26	2.801-2.900	2.850,--	57,--		14,25	-,50
27	2.901-3.000	2.950,--	59,--		14,75	-,50
28	3.001-3.100	3.050,--	61,--		15,25	-,50
29	3.101-3.200	3.150,--	63,--		15,75	-,50
30	3.201-3.300	3.250,--	65,--		16,25	-,50
31	3.301-3.400	3.350,--	67,--		16,75	-,50
32	3.401-3.500	3.450,--	69,--		17,25	-,50
33	3.501-3.600	3.550,--	71,--		17,75	-,50
34	3.601-3.700	3.650,--	73,--		18,25	-,50
35	3.701-3.800	3.750,--	75,--		18,75	-,50
36	3.801-3.900	3.850,--	77,--		19,25	-,50
37	3.901-4.000	3.950,--	79,--		19,75	-,50
38	4.001-4.100	4.050,--	81,--		20,25	-,50
39	4.101-4.200	4.150,--	83,--		20,75	-,50
40	4.201-4.300	4.250,--	85,--		21,25	-,50
41	4.301-4.400	4.350,--	87,--		21,75	-,50
42	4.401-4.500	4.450,--	89,--		22,25	-,50
43	4.501-4.600	4.550,--	91,--		22,75	-,50
44	4.601-4.700	4.650,--	93,--		23,25	-,50
45	4.701-4.800	4.750,--	95,--		23,75	-,50
46	4.801-4.900	4.850,--	97,--		24,25	-,50
47	4.901-5.000	4.950,--	99,--		24,75	-,50
48	5.001-5.100	5.050,--	101,--		25,25	-,50

49	5.101-5.200	5.150,--	103,--	25,75	-,50
50	5.201-5.300	5.250,--	105,--	26,25	-,50
51	5.301-5.400	5.350,--	107,--	26,75	-,50
52	5.401-5.500	5.450,--	109,--	27,25	-,50
53	5.501-5.600	5.550,--	111,--	27,75	-,50
54	5.601-5.700	5.650,--	113,--	28,25	-,50
55	5.701-5.800	5.750,--	115,--	28,75	-,50
56	5.801-5.900	5.850,--	117,--	29,25	-,50
57	5.901-6.000	5.950,--	119,--	29,75	-,50
58	6.001-6.100	6.050,--	121,--	30,25	-,50
59	6.101-6.200	6.150,--	123,--	30,75	-,50
60	6.201-6.300	6.250,--	125,--	31,25	-,50
61	6.301-6.400	6.350,--	127,--	31,75	-,50
62	6.401-6.500	6.450,--	129,--	32,25	-,50
63	6.501-6.600	6.550,--	131,--	32,75	-,50
64	6.601-6.700	6.650,--	133,--	33,25	-,50
65	6.701-6.800	6.750,--	135,--	33,75	-,50
66	6.801-6.900	6.850,--	137,--	34,25	-,50
67	6.901-7.000	6.950,--	139,--	34,75	-,50
68	7.001-7.100	7.050,--	141,--	35,28	-,50
69	7.101-7.200	7.150,--	143,--	35,75	-,50
70	7.201-7.300	7.250,--	145,--	36,25	-,50
71	7.301-7.400	7.350,--	147,--	36,75	-,50
72	7.401-7.500	7.450,--	149,--	37,25	-,50
73	7.501-7.600	7.550,--	151,--	37,75	-,50
74	7.601-7.700	7.650,--	153,--	38,25	-,50
75	7.701-7.800	7.750,--	155,--	38,75	-,50
76	7.801-7.900	7.850,--	157,--	38,25	-,50
77	7.901-8.000	7.950,--	159,--	39,75	-,50
78	8.001-8.100	8.050,--	161,--	40,25	-,50
79	8.101-8.200	8.150,--	163,--	40,75	-,50
80	8.201-8.300	8.250,--	165,--	41,25	-,50
81	8.301-8.400	8.650,--	167,--	41,75	-,50
82	9.401-8.500	8.450,--	169,--	42,25	-,50
83	8.501-8.600	8.550,--	171,--	42,75	-,50
84	8.601-8.700	8.650,--	173,--	43,25	-,50
85	8.701-8.800	8.750,--	175,--	43,75	-,50
86	8.801-8.900	8.850,--	177,--	44,25	-,50
87	8.901-9.000	8.950,--	179,--	44,75	-,50
88	9.001-9.100	9.050,--	181,--	45,25	-,50
89	9.101-9.200	9.150,--	183,--	45,75	-,50
90	9.201-9.300	9.250,--	185,--	46,25	-,50
91	9.301-9.400	9.350,--	187,--	46,75	-,50
92	9.401-9.500	9.450,--	189,--	47,25	-,50
93	9.501-9.600	9.550,--	191,--	47,75	-,50
94	9.601-9.700	9.650,--	193,--	48,25	-,50
95	9.701-9.800	9.750,--	195,--	48,75	-,50

## Anhang 1 zu § 3 Nr. 4

Jahresbetrag der Rente bei einem Jahresbeitrag von Euro 120,00 für freiwillige Mitglieder:

im Alter	Frauen Jahresrente €	Männer Jahresrente €
35	17,40	20,53
36	16,85	19,90
37	16,31	19,28
38	15,79	18,68
39	15,29	18,11
40	14,81	17,56
41	14,34	17,03
42	13,89	16,52
43	13,45	16,02
44	13,02	15,54
45	12,61	15,08
46	12,22	14,64
47	11,83	14,21
48	11,46	13,80
49	11,10	13,40
50	10,75	13,02
51	10,41	12,65
52	10,08	12,29
53	9,76	11,95
54	9,45	11,63
55	9,15	11,32
56	8,87	11,03
57	8,58	10,75
58	8,30	10,48
59	8,03	10,23
60	7,75	10,00

Anmerkung:

Die Höhe der Rente hängt von der Höhe der entrichteten Beiträge und vom Lebensalter ab, in dem das freiwillige Mitglied z. Z. der Entrichtung der einzelnen Beträge stand. Als Lebensalter gilt das Alter, welches das Mitglied im Laufe des Kalenderjahres erreicht.

## Anhang 2 zu § 3 Nr. 4

Jahresbetrag der Rente bei einem Jahresbeitrag von Euro 120,00 für freiwillige Mitglieder:

im Alter	Frauen Jahresrente €	Männer Jahresrente €
35	24,85	24,26
36	24,05	23,49
37	23,30	22,74
38	22,55	22,02
39	21,84	21,32
40	21,14	20,65
41	20,47	20,00
42	19,82	19,37
43	19,20	18,76
44	18,60	18,17
45	18,01	17,60
46	17,44	17,05
47	16,90	16,52
48	16,37	16,00
49	15,85	15,50
50	15,35	15,02
51	14,86	14,55
52	14,39	14,09
53	13,94	13,65
54	13,49	13,22
55	13,07	12,80
56	12,65	12,39
57	12,25	11,98
58	11,85	11,58
59	11,45	11,18
60	11,05	10,76

Anmerkung:

Die Höhe der Rente hängt von der Höhe der entrichteten Beiträge und vom Lebensalter ab, in dem das freiwillige Mitglied z. Z. der Entrichtung der einzelnen Beträge stand. Als Lebensalter gilt das Alter, welches das Mitglied im Laufe des Kalenderjahres erreicht.